

DEKANAT
DER GEISTESWISSENSCHAFTLICHEN
FAKULTÄT

DER UNIVERSITÄT WIEN
Dr. Karl Lueger-Ring 1, A-1010 Wien

28/SN-256/ME XVIII. GP - Stellungnahme (gescanntes Original)

1 von 51
28/SN-256/ME

Wien, 15. Jänner 1993

Betrifft GESETZENTWURF
Nr. 28/SN-256/ME -GE/19
Datum: 21. JAN. 1993
Erstellt: 22. Jan. 1993

St. W. Wien

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament

Dr. Karl Rennerring 3
1010 WIEN

Univ. Wien - Universitätsdirektion
Eingel. am 18. JAN. 93
N. Z. 24313-68/69 25 par. Beil.
Sub-Journal Nr. 0/ aus 19 92/93

Betrifft: BMWF GZ 68.336/6-I/B/5A/92

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen geändert wird:

Stellungnahme der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien

Das Fakultätskollegium der geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien hat in seiner Sitzung vom 9. Dezember 1992 die Einsetzung einer mit Beschlußrecht ausgestatteten Kommission beschlossen, die namens der Fakultät eine Stellungnahme zu dem in Beratung stehenden Gesetzesentwurf erarbeiten sollte. Diese Kommission hat unter dem Vorsitz des Unterzeichneten in sorgfältiger Beratung am 13. Jänner 1993 einstimmig die nachstehende Vorgangsweise beschlossen.

1. Dem Fakultätskollegium der geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien ist auf seine Aufforderung hin von Instituten, Kommissionen, einzelnen Gruppen und sonstigen Angehörigen der Fakultät eine Reihe von Stellungnahmen zugeleitet worden, die sich teilweise sehr ausführlich mit dem in Beratung stehenden Gesetzesentwurf beschäftigen und diesen sowohl in seiner Gesamtheit, als auch bezüglich einzelner Bestimmungen einer eingehenden Überprüfung unterziehen.

Unbeschadet des Rechtes der einzelnen Urheber, diese Stellungnahmen von sich aus dem Präsidium des Nationalrates zuzuleiten, hat sich die Kommission entschlossen, sie auch gesammelt vorzulegen (Beilage A - K). Bei aller Unterschiedlichkeit ist hervorzuheben, daß durchgehend die Kosten der geplanten Änderungen als weit höher angesehen werden als in den optimistischen Schätzungen des Entwurfes, und die verpflichtende EDV-Ausbildung für alle Lehramtskandidaten als überflüssig abgelehnt wird. Es kann, und das gilt auch für die vielen Detailaussagen, kein Zweifel bestehen, daß in den Angehörigen der größten geisteswissenschaftlichen Fakultät Österreichs eine umfangreiche Sach- und Fachkompetenz gegeben ist.

2. Im Rahmen der bereits vor Jahren erfolgten Beratungen zu wesentlichen Punkten des vorliegenden Entwurfes, die damals auch Gegenstand einer parlamentarischen Enquete gewesen sind, hat das Fakultätskollegium der geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien bereits in seiner Sitzung am 6. April 1989 eine Stellungnahme verabschiedet, die, da sie nichts von ihrer Aktualität verloren hat, hier ebenfalls wieder vorgelegt wird (Beilage L). Es ist hervorzuheben, daß gegenüber dem damaligen Entwurf jetzt die Form der geplanten kommissionellen Abschlußprüfung in der zweiten Studienrichtung besser geregelt zu sein scheint. Die Frage dieser Abschlußprüfung selbst wird von einzelnen Angehörigen und Gruppen innerhalb der Fakultät sehr unterschiedlich beurteilt (siehe dazu auch die einzelnen Stellungnahmen).

Noch einmal ist mit Nachdruck darauf hinzuweisen, daß mit dem vorhandenen Personal und den vorhandenen Einrichtungen die geforderten zusätzlichen Aufgaben (zusätzlichen kommissionellen Prüfungen vor allem im Bereich der Fremdsprachen !) nicht geleistet werden können, und die zusätzlich in Aussicht gestellten Mittel (7 Planstellen für ganz Österreich !) geradezu grotesk niedrig sind.

3. Unbeschadet aller grundsätzlichen Bedenken und Einwände hat sich die genannte Kommission jedoch auch entschlossen, in sorgfältiger Beratung auf die einzelnen Punkte des Entwurfes einzugehen, und legt das Ergebnis dieser Beratungen nachstehend in Form von Verbesserungsvorschlägen zum gegenständlichen Gesetzesentwurf vor:

Zu Ziffer 1 und 2 (§ 3 Abs.1 und 3)

Die beiden Bestimmungen regeln in der vorgeschlagenen Fassung, daß nunmehr auch Kunstgeschichte eine kombinationspflichtige Studienrichtung ist; Im Motivenbericht dazu (besonderer Teil) wird S.10 festgestellt, daß die Gesamtstudienkommission Kunstgeschichte eben diesen Wunsch geäußert habe. Der Stellungnahme des Instituts für Kunstgeschichte der Universität Wien (Beilage F) ist jedoch zu entnehmen, daß in dieser Frage noch Beratungen im Gange sind.

Zu Ziffer 3 (§ 4)

Die vorgeschlagene Regelung (Abs.2) erfüllt offenbar zum Teil einen Wunsch der Fachvertreter des Dolmetsch-Studiums, doch wird in Analogie zu den Bestimmungen des Abs.3 als Frist für die Ablegung der Ergänzungsprüfung (Eignungsprüfung) die Inskription des dritten einrechenbaren Semesters vorgeschlagen. Grundsätzlich erscheint bedenklich (und bezeichnend), daß Noten im Reifezeugnis durch den Gesetzgeber offenbar nicht mehr als Nachweis einer entsprechenden Eignung angesehen werden; hier ist vor allem vor möglichen Beispielsfolgen zu warnen.

Im Abs.3 ist der letzte Satz zu streichen, da der Hinweis auf eine sinngemäße Anwendung von Abs.2, zweiter und dritter Satz, irreführend ist und § 7 Abs.4 des AHStG diesbezüglich ausreichende Bestimmungen enthält.

Zu Ziffer 4 (§ 9 Abs.1)

In lit.b, Unterteilung bb sollte der erste Satz lauten:

"nach den Bestimmungen der Studienordnung eine Prüfung aus einem weiteren Teilgebiet eines Prüfungsfaches ...".

Mit dieser Bestimmung wird sichergestellt, daß Studienordnungen nach den besonderen Erfordernissen (etwa der Lehramtsstudien) Einschränkungen in der Wahlmöglichkeit der Prüfungsfächer vornehmen bzw. die Wahl bestimmter Kombinationen (etwa Sprache / Literatur) vorschreiben können. Damit kann die Stellung des Wortes "weiteren" vor "Teilgebiet" entsprechend den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen erhalten bleiben, wodurch zusätzliche Wahlmöglichkeiten in all den Fächern bestehen bleiben, für die diese Einschränkungen nicht nötig sind.

Zur Problematik der Wahlmöglichkeit auch eines Faches der zweiten Studienrichtung (eines Studienzweiges der zweiten Studienrichtung) für den zweiten Teil der ersten Diplomprüfung der ersten Studienrichtung (für den im Entwurf vorgesehenen Fall, daß eine kommissionelle Abschlußprüfung auch für die zweite Studienrichtung vorgeschrieben wird) siehe unten.

lit.c Die vorgeschlagene Bestimmung führt (bei den Lehramtsstudien) die kommissionelle Abschlußprüfung auch in den als zweite Studienrichtung gewählten Studienrichtungen ein. Unbeschadet der vorgebrachten grundsätzlichen Bedenken (siehe die Beilagen) ist es legislativ außerordentlich bedenklich, daß eine solche Regelung nur für Lehramtsstudien gelten sollte. Auch in den Nicht-Lehramtsfächern (Diplomstudien) wird in den jeweils zweiten Studienrichtungen ein vollgültiger Studienabschluß erworben, sodaß aus prinzipiellen Erwägungen (keine unterschiedlichen Regelungen für Lehramts- und Diplomstudien, die doch gleichwertig sein sollten) eine solche Abschlußprüfung in allen zweiten Studienrichtungen eingeführt werden sollte.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, daß dies auch für sinnvolle Fächerkombinationen nach § 3 Abs.2 des Gesetzes Geltung haben sollte. Eingetretene Mißbräuche in der Anwendung dieser Bestimmung könnten dadurch mit hoher Wahrscheinlichkeit eingeschränkt oder verhindert werden; zuständig für die Bildung einer Prüfungskommission wäre in diesem Fall analog zu den sonstigen Regelungen der Präses der Prüfungskommission für die erste Studienrichtung.

Zeile 1 des § 9 Abs.1 lit.c sollte demnach lauten:

"In den kombinationspflichtigen Studien (§ 2 Abs.5 und § 3 Abs.1) ...".

Die Bestimmung "vor einem Prüfungssenat" im ersten Satz sollte entfallen, da die Formulierung "kommissionelle Prüfung" die Form dieser Prüfung mit ausreichender Deutlichkeit bestimmt.

Ferner widerspricht die Bestimmung des letzten Satzes,

"der Zeitraum zwischen der Ablegung der beiden kommissionellen Prüfungen darf höchstens ein Semester betragen"

dem geltenden Recht, das einen getrennten Abschluß der beiden kombinationspflichtigen Studienrichtungen jedenfalls nicht zwingend vorschreibt. Diese Bestimmung ist darüber hinaus durch nichts zu

begründen; der letzte Satz von § 9 Abs.1 lit. c des Entwurfes ist daher ersatzlos zu streichen.

Eine im Entwurf nicht ausreichend berücksichtigte Problematik ergibt sich dadurch, daß, wie oben angeführt, bereits beim zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung ein Fach der zweiten Studienrichtung gewählt werden kann, sodaß sich bei einer verpflichtend vorgeschriebenen kommissionellen Prüfung auch in der zweiten Studienrichtung der Fall ergeben könnte, daß ein Kandidat die zweite Diplomprüfung kommissionell nur in einem Fach der ersten Studienrichtung, dafür aber in drei Fächern der zweiten Studienrichtung ablegt. Dies erscheint zwar nicht grundsätzlich bedenklich, könnte aber (vor allem ohne eine Regelungsmöglichkeit durch die Studienordnungen) zu Mißbräuchen führen und etwa durch die Möglichkeit, der Ablegung dieser Prüfung in einer Fremdsprache auszuweichen, der Tendenz dieser Novelle zuwiderlaufen. Eine Abhilfe scheint dadurch möglich, daß die vorgeschlagene Einschränkung der Wahlmöglichkeiten durch Bestimmungen der Studienordnung entsprechend dem oben gemachten Vorschlag eingeführt, oder die Möglichkeit der Wahl eines Faches der zweiten Studienrichtung im Rahmen des zweiten Teiles der zweiten Diplomprüfung der ersten Studienrichtung, wie jetzt noch vorgesehen, überhaupt beseitigt wird.

In lit.b, Unterteilung bb wäre in diesem Fall der Satzteil

"oder, sofern das Thema der Diplomarbeit mit einem Prüfungsfach der zweiten Studienrichtung im Zusammenhang steht, der zweiten Studienrichtung (des gewählten Studiengzweiges der zweiten Studienrichtung)"

zu streichen (was unter anderem auch zum leichteren Verständnis dieses Abschnittes beitragen würde).

Ebd. (§ 9 Abs.1 lit.d)

Die Formulierung "die beiden kommissionellen Prüfungen" ist unverständlich. Entweder handelt es sich um die Prüfungen lit.b (aa und bb), dann ist die Prüfung in der Fremdsprache dann unzumutbar, wenn gemäß lit.bb die Prüfung aus dem Bereich der zweiten Studienrichtung (die kein Sprachfach sein muß) gewählt werden sollte (falls diese Möglichkeit erhalten bleibt); oder es handelt sich um die Prüfungen nach lit.b und c. Dann kann wieder in einem Fach, das kein Sprachfach ist, die kommissionelle Prüfung nicht in "der" Fremdsprache abgelegt werden.

Die Formulierung hat daher zu lauten:

"... ist die kommissionelle Prüfung in der Fremdsprache abzulegen".

Zu Ziffer 7, 8 und 9 (§ 10 Abs.3 und die weiteren angeführten)

Die Kommission vertritt namens der Fakultät mit allem Nachdruck die Ansicht, daß, wie auch in zahlreichen Stellungnahmen ausgeführt (siehe die Beilagen), eine EDV-Ausbildung in der vorgesehenen Form weder notwendig noch zweckdienlich ist. Es handelt sich dabei um eine Fähigkeit, die binnen kurzem selbstverständlich sein wird; kommende Studentengenerationen werden diese Kenntnisse bereits aus den Gymnasien mitbringen, und sie an der Universität zu lehren wird ebenso sinnlos erscheinen wie Lesen und Schreiben

oder den Umgang mit einer Schreibmaschine oder einem Taschenrechner. Zudem gibt es bereits ein reiches Angebot, falls zusätzliche fachspezifische Kenntnisse auf diesem Gebiet notwendig sein sind. Die relativ hoch angesetzten Mittel aus diesem Bereich sollten daher besser in die unmittelbare Geräteausstattung der Universitäten investiert werden.

Damit sind alle Bestimmungen, die auf diese EDV-Grundausbildung bezug haben, ersatzlos zu streichen: in § 10 Abs.3 zweiter Satz die Wörter "und die EDV-Grundausbildung" sowie Abs.6 und 7 des vorliegenden Entwurfes (Ziffer 8); auch Ziffer 9 ist damit gegenstandslos.

Zu Ziffer 10 (§ 10 b)

Die Kommission lehnt aus sachlichen und grundsätzlichen Bedenken ein "Zusatzstudium Informatik (Lehramt an höheren Schulen)" in der vorgesehenen Form ab. Die vorgesehene Form eines "Zusatzstudiums" ist im bestehenden Studienrecht beispiellos, und es ist nicht zu erkennen, warum in einem solchen eine Diplomarbeit nötig oder überhaupt möglich sein sollte.

Es wird daher empfohlen, an der Stelle dieses Zusatzstudiums im Rahmen der bestehenden Studienrichtung Informatik einen kombinationspflichtigen Studienzweig "Informatik (Lehramt an höheren Schulen)" einschließlich der pädagogischen Ausbildung einzurichten. Ein solches ordentliches Studium böte auch in Form eines Erweiterungsstudiums alle Möglichkeiten, die durch dieses "Zusatzstudium Informatik" offenbar intendiert sind.

Zu Ziffer 14 (§ 21 Abs.4)

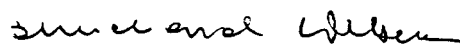
Die vorgesehene Bestimmung, daß die Neuregelung des § 9 (Diplomprüfung) nur für Hörer, die den ersten Teil der zweiten Diplomprüfung bereits vollständig abgelegt haben, nicht mehr zum Tragen kommt, stellt für Studierende, aber auch für Studien- und Prüfungskommissionen eine unzumutbare Härte dar, da eine ausreichende Vorbereitung auf die neuen Bestimmungen nicht möglich ist. Es wird daher empfohlen, diese mit einer ausreichenden Übergangsfrist etwa erst für die Hörer in Kraft zu setzen, die die erste Diplomprüfung zum Zeitpunkt des in Krafttretens noch nicht abgeschlossen haben.

Zu Ziffer 15 ("Anlage A")

Es wird dringend empfohlen, den in der "Anlage A" enthaltenen Katalog der Prüfungsfächer aus dem Gesetz herauszunehmen und einer besonderen Regelung durch Verordnung des zuständigen Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung zu unterwerfen. Dadurch könnte auf Veränderungen in den Lehramtsfächern, Wünsche von Gesamtstudienkommissionen u.ä. weitaus rascher und einfacher reagiert werden, als dies durch die in solchen Fällen stets notwendige Novellierung des Gesetzes möglich ist. Die Bestimmungen des § 6 (5) bieten, wie sich gezeigt hat, nur einen unzulänglichen Ersatz.


Unter einem wird darauf hingewiesen, daß auch hier Wünsche von Gesamtstudienkommissionen bezüglich einer Neuregelung der Prüfungsfächer im vorliegenden Entwurf nicht enthalten sind (siehe die Stellungnahme des Instituts für Sprachwissenschaft, Beilage G).

Der Vorsitzende der bevollmächtigten Kommission der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien



(A. Prof. Dr. Ekkehard Weber)

Der Dekan der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien



(O. Prof. Dr. Herwig Friesinger)

Beilagen: die dem Fakultätskollegium zugegangenen Stellungnahmen

- A Hochschülerschaft der Universität Wien
- B Mittelbaukurie der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien
- C Hochschülerschaft der Universität Wien - Fakultätsvertretung Geisteswissenschaften
- D Studierende der Fakultätsvertretung Geisteswissenschaften
- E Arbeitsgruppe für die Studienkommission Geschichte
- F Institut für Kunstgeschichte der Universität Wien (der Vorsitzende der Studienkommission für die Studienrichtung Kunstgeschichte an der Universität Wien)
- G Institut für Sprachwissenschaft der Universität Wien (der Institutsvorstand und Vorsitzende der Studienkommission)
- H Studienrichtungsvertretung für Klassische Philologie
- I Institut für Anglistik und Amerikanistik (Institutsvorstand)
- J Studienkommission für die Studienrichtung Anglistik und Amerikanistik
- K Studienkommission für die Studienrichtungen der Romanistik
- L Beschluß des Fakultätskollegiums der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien vom 6. April 1989.

ENTWURF eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studien geändert wird.

Eingereicht am 05. JAN. 1993

Stellungnahme der Hochschülerschaft an der Universität Wien

ad 1)

Vorblatt.

ad 1.1) Probleme.

Schon der erste Absatz baut auf **unbewiesenen Behauptungen** auf. Unterrichtsbehörden behaupten tatsächlich des öfteren eine angeblich schlechtere Ausbildung im Zweitfach. Allerdings können viele ihre **Aussagen nie belegen**. Das auch universitäre Gremien ernsthaft Mängel in der zweiten Studienrichtung konstatieren, ist -nicht nur- der Hochschülerschaft von keinem dieser Gremien bekannt.

Die hier aufgelisteten angeblichen Mängel können in der Praxis nie erhärtet werden. (Der Hochschülerschaft liegen zwei Studien vor; eine aus 1988, die andere aus 1991. In beiden spielt diese Problematik in bezug auf die Lehramtsausbildung keine Rolle.) **Diese angeblichen Mängel bestehen in erster Linie aus Halbwahrheiten und Mundpropaganda. Die im Entwurf eingebrachten Vorwürfe scheinen offensichtlich nicht überprüft zu sein.** So konnte der Hochschülerschaft auf wiederholte Anfrage keine Untersuchungen seitens des Wissenschaftsministerium mitgeteilt werden.

Daß diese behaupteten Mängel mit "dem geltenden **kumulativen Prüfungssystem**" begründet werden, erscheint deshalb erstaunlich, weil es wissenschaftlich als **erwiesen gilt, daß Wissen, daß nur für eine große Prüfung hin erworben wird, weitaus schneller der Vergessenskurve anheimfällt als immer wieder trainiertes Wissen.** Die Hochschülerschaft vermutet daher bei dieser Forderung Gründe, die interessens- aber nicht wissenschaftsgeleitet sind.

Über das sogenannte **Fremdsprachendefizit** gibt es nur Mutmaßungen. Weder wird angeführt, für welches Fach es speziell gilt, noch kann die Methode richtig sein, ungeprüft alle Studien gleich über einen Leisten zu verschärfen, bloß wenn es irgendwo einmal eine Einzelbeschwerde gibt. **Auch hier also ungenügende Voruntersuchungen ohne Prüfung der Realitäten der Studien und der Absolventen**, die in den Schulen unterrichten, womit schon die Grundlage des ganzen Gesetzes äußerst fragwürdig ist.

EDV-Kenntnisse, so wünschenswert sie immer sein mögen, müssen sich auf die anzuwendende Soft- und Hardware beziehen. In einem Zeitalter, wo Systeme immer anwendungsfreundlicher werden, ist eine spezielle Ausbildung im Vorhinein nicht notwendig. Darüberhinaus ist sie auch gar nicht sinnvoll, **weil bis zur Absolvierung des Studiums Systeme und Programme längst wieder veraltet sind.** In einem Zeitalter, da die Maturanten bereits über eine schulische EDV-Ausbildung verfügen, ist auch eine allgemeine Ausbildung nicht sinnvoll. Darauf hat bereits im Jahr 1990 der Akademische Senat und die gesamtösterreichische Studienkommission für die Lehramtsausbildung hingewiesen und einen eindeutig negativen Beschluß gegen diesen Plan der Computer-Lobbies gefaßt.

Der Akademische Senat sprach sich bei der selben Gelegenheit auch gegen einen Entwurf des Unterrichtsgegenstandes Informatik aus. Auf die Einwendungen dieses höchsten Kollegialorgans scheint ebensowenig eingegangen zu sein, wie, was ebenfalls festzustellen ist, auf die Realität : **Weder kommen die Zustände an Schule und Universität zur Sprache, noch ist man grundsätzlich bereit, die Argumente der Betroffenen zu berücksichtigen. Dies macht auch die besondere "Qualität" dieses Gesetzesentwurfes, nämlich Realitätsferne aus.**

Es bleibt deshalb anzumerken, daß die Probleme, wie sie aus der Praxis kommen, nämlich z.B. eine bessere Fähigkeit der Absolventen, das gelernte Wissen auch gut und verständlich zu vermitteln, nicht einmal angesprochen werden. Die Problematik, daß sich angehende Lehrer ständig wachsenden Konflikten an der Schule ausgesetzt sehen (wie Umgang in der Drogenproblematik, Gewalt in der Schule, Integrationsschwierigkeiten, mangelhafte soziale Betreuung durch das Elternhaus...), ohne damit vorher praktisch konfrontiert worden zu sein, bleibt ebenso unerörtert - wiewohl hier schulische Erfahrung in die universitäre Ausbildung eingebracht werden sollte.

Wesentlich sinnvoller als diese Art von Intervention des Ministeriums erscheint es, diese Aufgabe den gesamtösterreichischen Studienkommissionen zu übertragen, in denen Praktiker mitspracheberechtigt sind. (In diesem Fall wären das Lehrer, Schüler- und Elternvertreter; die Grundlage wären Evaluationen, an denen die genannten drei Vertreter beteiligt sein sollen.) Untersucht werden sollten die Unterrichtsstunden von allen Lehrern; und vor allem -im Vergleich zu den (Alt-)Lehrern- die Abweichungen, sprich: Stärken und Schwächen der Junglehrer. In diesem Fall hätte man dann eine seriöse Untersuchung und eindeutige Klärung über die Befähigung im allgemeinen, sowie im besonderen im Zweifach.

ad 1.2) Ziele

Es bleibt zu bezweifeln, daß eine kommissionelle Prüfung (als ob bloßes Prüfen die Qualität des Studiums verändern könnte!) im Zweifach irgendetwas an den Studien verbessern wird. Es wird sie aber sicherlich **verlängern**.

Die Fremdsprachenkompetenz würde durch Auslandsaufenthalte ungleich fundierter verbessert werden als durch vermehrte Prüfungen. Auch in diesem Punkt käme es zu einer weiteren **Verlängerung** des Studiums.

Eine EDV-Ausbildung in dieser Form wird von den maßgeblichen zuständigen universitären kollegialen Gremien abgelehnt. Zudem wird vom Management der erfolgreichsten Computerkonzerne im universitären Umfeld (Apple, IBM) darauf hingewiesen, daß die Anwenderprogramme bereits derart benutzerfreundlich sind, sodaß eine lange Ausbildung nicht nötig ist. Auch hier wird eine **Verlängerung des Studiums** erzielt werden. Studierende, die von all diesen Maßnahmen betroffen sind, dürfen mit einer de-facto-Verlängerung ihres Studiums von **durchschnittlich einem Jahr** rechnen.

ad 1.3) Alternative

Die Berufung auf EG und EWR sind in Zeiten wie diesen zwar ungemein populär, aber deshalb naturgemäß nicht immer stimmig. Wie leicht aus dem vorigen Punkt ersichtlich, **ergibt sich aus der geplanten Studienverlängerung eine weitere Benachteiligung gegenüber den anderen EG- und EWR-Absolventen.**

ad 1.4) Kosten

Zum einen sei angemerkt, daß die Universität schlecht beraten wäre, Kosten von ca 7 Millionen Schilling für eine Aufgabe zu investieren, die Sache der Schulen ist, nämlich eine Einführung in die dort vorhandene und aktuelle Hard- und Software. Alles andere, wie vielleicht gar das Lernen von Programmiersprachen von Deutschlehrern ist genauso sinnvoll wie ein Fernsehmechanikerkurs zwecks Bedienung eines Videorecorders.

Zum anderen sind in dieser Auflistung nicht die Mehrkosten berücksichtigt, die sich durch die Studienzeitverlängerung ergeben würden. Die hier **aufgestellten Mehrkosten** können schon aus heutiger Sicht als **unrealistisch niedrig und noch dazu pädagogisch in keiner Weise gerechtfertigt** angesehen werden.

ad 2) Entwurf

ad §4)

Einführung von **Knock-out-Prüfungen**

sind **Einführungen eines Numerus clausus durch die Hintertür**. Verschlimmert wird die Situation noch, daß, selbst wer nunmehr im Reifeprüfungszeugnis die Note "Sehr gut" in den gewählten Fächern nachweisen kann, sich dennoch solch einer Eignungsprüfung unterziehen kann. Im Fach "Dolmetsch" hat sich immer wieder- und das kann in den Sitzungen des Fakultätskollegiums Geisteswissenschaften nachgelesen werden, herausgestellt, daß diese Prüfungen den vorrangigen Zweck haben, **möglichst viele Leute vom Studium abzuhalten**; wird das in der Republik Österreich nun gewünscht, daß wir möglichst wenig Studierende haben, wo die Akademikerquote im Euro-Schnitt ohnehin schon beschämend niedrig ist? **Allgemein kann aber bezweifelt werden, daß sich durch solche Prüfungen die Qualität des Studiums verbessert** und auf die kommt es ja hier an.

Zum anderen kann- gerade an den Kunsthochschulen- immer wieder beobachtet werden, daß das Durchkommen bei solchen dubiosen "Eignungsprüfungen" wenig über die Qualität des Prüflings aussagt, als vielmehr über die Beziehungen zu den Lehrenden. Das Ministerium könnte ja einmal untersuchen, wie viel an Geld die Lehrenden vorher und während des Studiums für "private" Nachhilfestunden erhalten.

Die Streichung des anrechenbaren Matura-"Sehr gut"s anstelle einer Eignungsprüfung kann keinerlei Qualitätssteigerung bewirken.

Die **Einführung von Sprachbeherrschungsprüfungen** in Anglistik, Amerikanistik, Romanistik sowie Slawistik **werden die derzeitigen Mängel im Studienbetrieb an sich nicht verändern**. Sie werden zu einem Sinken der Absolventen führen, zu einer **Verlängerung des Studiums**, und schon jetzt kann gesagt werden, daß es dann nach wenigen Jahren zu Engpässen in den Schulen kommen wird.

In Slawistik wird diese Prüfung im dritten Semester auch kaum jemand schaffen können, denn an fast keiner Schule wird Slawistik unterrichtet. Mit solchen Hürden wird nur erreicht werden, daß die österreichischen Absolventen keine slawischen Sprachen können werden, wiewohl schon jetzt abzusehen ist, wie wichtig dies sein wird. In diese Lücke werden dann eben ausländische

Studierende treten und **Österreich wird weitere Wettbewerbsnachteile im Ausland haben.**

Wesentlich sinnvoller und gewiß effizienter als Schikane und Prüfungswillkür wäre ein **verpflichtender Auslandsaufenthalt**, der aber sozial abzusichern ist. Aus Sicht der Hochschülerschaft ist daher die Neufassung des §4 abzulehnen.

ad § 9)

Bereits Ende 1988 wurde ein Entwurf zur angeblichen Verbesserung des Zweifaches vorgelegt. Umgehend wurde eine umfangreiche Stellungnahme der ÖH von Alexandra Ruß erarbeitet.

Kern des Entwurfes war und ist eine zusätzliche Diplomprüfung im Zweifach, wie hier im § 9 1:1 wiederzufinden. **Schon 1988 wurde dieser Entwurf -durch mühsame und zeitaufwendige Überzeugungsarbeit seitens der Universitäten- begründet zurückgestellt; nun, um nichts verbessert,** macht er den verschiedenen Gremien erneut Arbeit. Die Sachlage hat sich allerdings nicht geändert:

Die Diplomprüfung des Erstfaches steht in engem Zusammenhang mit der Diplomarbeit, eine Diplomprüfung im Zweifach ist Schikane, vor allem deshalb, weil die Inhalte in der lerntechnisch wesentlich effizienteren Form von Teilprüfungen besser gemerkt werden. **Daß das kumulative Prüfungssystem schlechter sei als eine große Diplomprüfung, ist eine unbewiesene und lerntechnisch anfechtbare Behauptung dieses Gesetzesentwurfs.**

Denn hier wird nicht, wie man in der Präambel gerne glauben machen will, irgendwelchen umstrittenen wissenschaftlichen Theorien gefolgt (so es solche überhaupt gibt), daß Monsterprüfungen für die Verfügbarkeit von Wissen am günstigsten sind. Aber pädagogische Kenntnisse kann man bedauerlicherweise von besagtem Entwurf im Ministerium auch nicht erwarten. Hier geht es auch nicht um irgendwelche Mangelqualifikationen im Zweifach, die stets nur behauptet, jedoch nie bewiesen werden.

Eine pädagogisch sinnvolle Reform muß aber andere Punkte berücksichtigen: Denn in der Schule geht es nicht darum, ob der Lehrer irgendwann (und seien es noch so viele) Prüfungen gut gemacht hat, **sondern es geht darum, ob er oder sie in der Gegenwart gut unterrichtet.** Aber für solche Qualitätskriterien ist nicht das Wissenschafts- sondern das Unterrichtsministerium die richtige Adresse. Dazu gehört auch, daß nicht die Behörden allein ihre Entscheidungen treffen, sondern auch in den Entscheidungsprozeß diejenigen einzubinden, die dabei den wesentlich tieferen Einblick haben, nämlich Eltern- und Schülervetreter. Es ist immer wieder verblüffend zu sehen, wie konstruktiv die Schulpartnerschaft für das gesamte Erziehungswesen funktionieren kann - dort, wo sie gesucht wird. Im Falle des vorliegenden Gesetzestextes kann allerdings von Partnerschaft keine Rede sein. Wie wohl akademische Behörden, Professoren, Studierende unter Beibringung von Studien und Beispielen vorübergehend die führenden Beamten im Ministerium überzeugen konnten, daß sich durch Einführung neuer Prüfungen um jeden Preis die Qualität des Lehrens an den Schulen sicher nicht verbessern werde, hält die Verfasserin dieses bereits einmal begründet abgelehnten Entwurfs stur an ihren Ideen fest und spricht den betroffenen akademischen Stellen jeglichen Einblick ab.

Absurd an diesen Plänen ist, daß die Grundlage dieser Gesetzesänderung, nämlich **"die erwiesenen Mängel" gar nicht erwiesen** sind. Eine Erhebung der Män-

gel und wo sie tatsächlich genau zu lokalisieren wären, wurde erst gar nicht erstellt, statt dessen wurden gleich pauschal alle Lehramtsstudien (siehe auch ad 1) "reformiert".

Das Argument einer Verschlechterung der Situation der Lehramtsstudierenden auf dem Arbeitsmarkt aufgrund einer mangelnden Zweitfachausbildung ist ebenso falsch, weil es bisher, siehe oben, **keinen einzigen Fall einer Schlechterstellung durch "mangelnde Kenntnisse im Zweitfach" gibt**. Es gibt einfach keinen Fall.

Untersuchungen fanden nämlich seitens der Hochschülerschaft 1988 und seitens des Zentrums für das Schulpraktikum 1991/92 statt und brachten andere Ergebnisse als die hier behaupteten.

Die größte Absurdität dieses Entwurfs ist aber, daß es durch die Einführung der Diplomprüfung im Zweitfach jetzt dazu kommen kann, daß im Erstfach nur die Thematik der Diplomarbeit abgeprüft werden könnte (also ein Fach), im Zweitfach allerdings sowohl ein Prüfungsfach, das mit der Diplomarbeit "in Zusammenhang steht", als auch zwei weitere Prüfungsfächer (also drei Fächer).

Nichts beweist deutlicher, daß es **nicht um das mangelnde Überblickswissen in bestimmten Fächern** gehen kann, denn jeder kann sich ausrechnen, daß, wer immer es auch will, an diesem Entwurf alsbald bemängeln wird, daß die Studierenden nunmehr im Erstfach schlechter ausgebildet seien, und nach einer "Verbesserung" (=Verschärfung) des Erstfaches rufen wird.

Andererseits wäre es ebenso fatal zu verbieten, daß Erst- und Zweitfach interdisziplinär in den Diplomarbeiten verbunden werden, was zwar meistens eine gewisse Mehranstrengung der Studierenden mit sich bringt, aber andererseits auch Ausblicke auf neue Perspektiven und Ansätze eröffnet.

Endgültig als Schikane stellt sich aber die Klausel heraus, daß eine Diplomprüfung verfällt, wenn die zweite nicht innerhalb eines Semesters durchgeführt wird. Hier wird auch gar nicht mehr versucht, den Anschein von angeblichen Verbesserungen zu erwecken, hier tritt, durch nichts zu rechtfertigen, die Lust des Verschärfens ohne Zweck am deutlichsten zutage.

Die Folgen wären für die Studierenden eine Verlängerung des Studiums, eine zunehmende **Verschulung**, weil schulrelevante neue wissenschaftliche Ansätze in Freifächern zugunsten eines offenbar vom Ministerium favorisierten Auswendiglernens zurückgedrängt werden sollen. Eine positive Folge, wie etwa bessere Qualifikation fürs Unterrichten sind aus dieser Änderung nicht zu erwarten.

Für die Schulen ergibt sich als Folge die Gefahr, daß durch diesen Gesetzesentwurf der Eindruck bestärkt werde, es genüge, *einmal* etwas gelernt zu haben und somit entfalle die Notwendigkeit, sich weiterzubilden. **Die Möglichkeiten und Notwendigkeit der Weiterbildung sind im Geist dieser Gesetzesentwurfsstelle nicht intendiert**, den der geht ja davon aus, daß man nur durch Prüfungen die Situation verbessern könne.

Da jegliche seriöse Untersuchungen als Grundlage zu dieser Änderung fehlen, da die wissenschaftliche Begründung, die versucht wurde zu geben, nicht stichhaltig, umstritten und unserer Meinung nach schlicht falsch ist, da nicht einmal Ansätze zur Verbesserung in praktische Richtung gehen (nämlich die Erlernung der Fähigkeit, das erworbene Wissen auch zu vermitteln) und da die Intention dieses Paragraphs leicht ersichtlich ist, nämlich die

Lehramtsstudien weniger attraktiv zu machen, damit die Konkurrenz für die jetzt unterrichtenden Lehrer kleiner wird, weil Konkurrenzdruck offensichtlich unangenehm ist, **und nicht zuletzt auch deshalb, weil eine weitere sinnlose Studienverlängerung Geld- und Ressourcenverschwendung zur Folge hätte, ist daher aus Sicht der Hochschülerschaft die hier geplante Änderung des § 9 abzulehnen.**

ad §10)

Stellungnahme zur Integration der EDV in die Lehramtsstudien bzw. des Lehramtsstudiums Informatik

1. Integration der EDV in die Lehramtsausbildung

1.1. Geschichte

Es wird festgestellt, daß bereits 1990 erste Vorentwürfe des nun vorliegenden Gesetztextes ausgearbeitet wurden. Dies erfolgte in einer "Gesamtstudienkommission Lehramt Informatik" die allerdings sowohl wider das Gesetz als auch wider den Senat eigensinnig und einseitig zusammengesetzt (Naturwissenschaftler dominierten; Geisteswissenschaftler und Pädagogen fehlten vollständig) Pläne für alle Lehramtsstudien entwarfen. Dies gegen einen Beharrungsbeschluß von Rektor und Senat, aber auch gegen den gewichtigen Widerstand der zuständigen gesamtösterreichischen Studienkommission für die Allgemeine pädagogische Lehramtsausbildung.

1.2. Bedarf

1.2.1. allgemeiner Bedarf:

Bisher sind keinerlei Bedarfsanalysen bekannt, warum eine zusätzliche EDV-Ausbildung in den verschiedenen Fächern sinnvoll sei. Dabei gilt besonders zu bedenken:

a) **Software und Hardware, mit der die Studierenden bereits im ersten Abschnitt konfrontiert werden sollen, sind nach über drei Jahren, wenn die Studierenden frühestens in der Praxis arbeiten, sicherlich nicht mehr auf dem neuesten Stand der Technik.** Außerdem wird es kaum möglich sein, auf den völlig verschiedenartigen Bedarf der einzelnen Lehramtsfächer, oder verschiedenen Möglichkeiten von Hard- und Software an Schultypen und Schulen in einer "allgemeinen Informatikausbildung" einzugehen. **Eine praktische Ausbildung, das soll sie laut Eigendefinition ja sein, hat daher sinnvoll erst an der Schule mit dem jeweils dafür vorgesehenen Material, möglichst in Abstimmung mit den anderen Kollegen stattzufinden**

b) In der Kommission sitzen hauptsächlich Naturwissenschaftler. Der Bedarf der anderen Fächer geisteswissenschaftlicher oder grundwissenschaftlicher Art -im übrigen der Großteil- konnte bisher weder festgestellt noch erklärt werden:

Was soll EDV im Literaturunterricht, im Sportunterricht, im Geschichtsunterricht usw. verbessern?

c) Die allgemeine pädagogische Ausbildung **hat in anderen Bereichen dringendere Prioritäten**, vor allem für akute Schulprobleme der Praxis, denen die Junglehrer von heute unvorbereitet gegenüberstehen. (siehe aktuelle Diskussion in den Medien)- abgesehen davon, daß in der Fachdidaktik meist auch die audiovisuelle Beschäftigung viel zu kurz kommt.

1.2.2. Zeitbedarf

Aus dem oben gesagten läßt sich eine Priorität für eine zusätzliche Zwangsausbildung im Ausmaß von 4 Wochenstunden nicht rechtfertigen. Die Integration hat- wie bereits vom Senat und der zuständigen Lehramtskommission beschlossen, sinnvollerweise in die Fachstudien, in die **Fachdidaktik** integriert zu werden, sodaß es zu keinem Mehraufwand kommt und eine bedarfsgemäße oder -kritische Ausbildung stattfinden kann.

Außerdem muß es als ungerecht empfunden werden, daß in einigen naturwissenschaftlichen Studien diese Ausbildung bereits im Fach integriert ist, von allen anderen aber zusätzlich nachzuholen ist. In allfälligen Studienordnungsänderungen der Allgemeinen pädagogischen Ausbildung ist die **Installierung zweier 2st- Freifächer**, die EDV beinhalten können, aber auch andere wünschenswerte Einrichtungen für die Schulausbildung vorzusehen (z.B. Umgang mit "schwierigen" und verhaltensauffälligen Kindern, Drogenproblematik, Integration von behinderten Schülern, audiovisuelle Grundausbildung, Selbsterfahrungsgruppe für angehende Lehrer usw..).

1.2.3. Fachgemäßer Bedarf

Die Ausbildung in EDV hat, um den fachgemäßen pädagogischen Anforderungen gerecht zu werden, deshalb auch **in den Einzelstudien in der Fachdidaktik und nicht am Institut für Informatik** stattzufinden.

Oder ist etwa intendiert, Personalplätze für ein theoretisches Institut zu halten oder gar zu schaffen?

1.3. Einwände

- EDV an sich, als Vermittlungstechnik besitzt keinerlei einsehbare Relevanz für die Lehramtsstudien. Im Vergleich zu Pädagogik, Didaktik, Psychologie, Soziologie und dergleichen bildet EDV hier einen Fremdkörper, zumal dann, wenn in einem Grundkurs Programmiersprachen gelernt werden müssen. **Daher hat dieser EDV-Unterricht auch keinen Platz in der "Allgemeinen Pädagogischen Ausbildung"**.

- Die die moderne EDV ist so benutzerfreundlich, daß sie ohne bedeutenden Lernaufwand verwendet werden kann.

- **Wenn ein Gerät nur dann zu bedienen ist, wenn die Lehrperson dafür Experte sein muß, hat das Gerät nichts im Unterricht verloren.**

- Es ist zu prüfen, wo wirklich ein **Bedarf** besteht, **statt generell EDV zu "verordnen"**

- Eine Grundausbildung in Informatik ist deshalb sinnlos, weil zum Zeitpunkt der geplanten Einführung bereits die ersten Maturajahrgänge zu studieren beginnen, die eine EDV- Grundausbildung hatten. **Es an der Universität zu wiederholen, ist Geld- und Zeitverschwendung!**

- Die Kapazitäten der EDV- Ausbildung würden einen enormen Kosten-, Raum- und Personalaufwand erfordern, den die Universität derzeit keineswegs beibringen kann. Sie müßte dann andere, längst wichtige Verbesserungen für dieses fragwürdige Ziel opfern.

- Es steht zu vermuten, daß im Hintergrund ein Kompetenzen-"Krieg" zwischen Wissenschafts- und Unterrichtsministerium tobt, wo prinzipiell die Lehrerausbildung stattfinden soll. Daß diese Ausbildung an der Universität am sinnvollsten ist, weil sie Kontakt zur Wissenschaft unbedingt benötigt, steht sicherlich außer Zweifel.

Aus Prinzip von vornherein Kompetenzen an sich zu binden, ohne daß es Bedarf und Notwendigkeit dazu gibt, ist allerdings die falsche Vorgangsweise.

- Aus all diesen Gründen ist ein 4 Wochenstunden- Mehraufwand für die Studierenden (= eine Vorlesung von der Dauer eines Jahres) nicht zu rechtfertigen. **Die Integration in die Fachstudien (=Fachdidaktik), wie sie sinnvollerweise schon beschlossen wurde, ist allerdings sehr sinnvoll.** Der 6 Wochenstunden-Rahmen der Fachdidaktik bietet zudem genügend Möglichkeiten für eine Integration auch der EDV in den Unterricht. **Auch in Wahlfächern der Allgemeinen Pädagogischen Ausbildung ist Möglichkeit vertieften Wissens vorzusehen.**

2. "Zusatzstudium" Informatik

Eine derart seltsam konstruierte Studienrichtung, nämlich ein Viertelstudium (=nur die Hälfte eines kombinationspflichtigen Studiums) ist nach Ansicht der Hochschülerschaft problematisch: Wenn es nun dieses **Fachstudium** geben soll, dann **nur als ganzes Fach**, als ganzes Studium, das auch **einen ordnungsgemäßen Abschluß** garantiert, **das ordnungsgemäß mit einem Zweitfach kombiniert werden kann**, nicht als Anhängsel, das zum Druck des Stadtschulrates auf Junglehrer dienen kann. "Zweieinhalbstudien", wie sie hier vorgesehen sind, werden die Studienzeiten ebenfalls verlängern. Durch diesen Entwurf und das Gesetz würde der Eindruck erweckt werden, bessere Chancen einer Einstellung zu haben; viele würden dies aus Zeitmangel nicht zu Ende führen zu können, die Absolventen eines Viertelstudiums hätten auch keine große Chance, eingestellt zu werden.

Jetzt, im Modetaumel der EDV, wo sich viele Schulen schnell veraltete Computer angeschafft haben, kritisiert die Hochschülerschaft vor allem auch an diesem Entwurf, daß in diesem "Kampf der Ministerium (scil. Unterricht und Wissenschaft)" um die Macht, wo jetzt zur EDV ausgebildet werden müsse (Schule, Päd-Ak, Universität), vergessen wurde festzustellen, warum oder gar ob diese Ausbildung auch tatsächlich für die Wissensvermittlung in der Schule notwendig und wie sie am günstigsten durchzuführen sei.

3. Aus den hier angeführten Gründen lehnt die Hochschülerschaft die Änderungen des § 10 ab.

Eine Studienverschärfung, wie sie immer wieder von Einzelpersonen mit Einzelinteressen aus dem Schulbereich gefordert wird, lehnen wir entschieden ab. Wir Studierende wollen nicht die Opfer von Mängeln im Schulsystem sein!!

ad 3

Erläuterungen

ad 3.1)

Absatz 2: Die Behauptung, das Studium im Zweitfach ende "ohne irgendeine abschließende Leistungsfeststellung" ist unrichtig. Wie sonst käme dann eine Note zustande? Auch kumulative Prüfungen sind eine "abschließende Leistungsfeststellung", werden doch die Fähigkeiten in Seminaren, Vorlesungen ect. nachgewiesen.

Dem Absatz 3 ist vollinhaltlich zuzustimmen. Leider entspricht der Entwurf diesen eigenen Forderungen in keiner Weise.

Denn weder wird die "Kombination sachlicher und pädagogisch-sozialer Kompetenzen auf wissenschaftlicher Grundlage" gefördert -es gibt keine einzige Maßnahme, in diesem Entwurf, die dahingehend geeignet wäre, noch ist es gelungen, "die notwendige Praxisorientierung zu intensivieren". **Der Grund, warum diese eigenen Forderungen nicht eingehalten werden können, liegt in dem Irrglauben, daß verschärfte Prüfungen alleine einen verbesserten Unterricht garantieren.**

Denn andere Maßnahmen außer vermehrte Prüfungen sind hier ja nicht vorgesehen.

Auch dem 4. Absatz ist zuzustimmen. Es ist höchst bedauerlich, daß die Lehrerausbildung in zwei völlig verschiedene und unkoordinierte Teile zerfällt, daß Universitäten und Schulen separat an einander vorbei ausbilden.

Aber auch an diesem Mißstand ändert der vorliegende Entwurf nichts.

Die Einführung einer doppelten zweiten Diplomprüfung wird in Absatz 8 damit begründet, "zukünftige Lehrer zu befähigen, den aufbereiteten Lehrstoff nach Bedarf durch eigene kritische Untersuchungen vorzutragen". Das ist kein Argument für eine Großprüfung, da dies bei mehreren Teilprüfungen nämlich nicht nur einmal, sondern immer wieder gefordert ist. Es ist ein Mißverständnis dieses Entwurfs anzunehmen, daß bei den vielen Überblicksprüfungen nicht auch stets das vorausgesetzte Überblickswissen mitabgefragt würde.

Mit Absatz 10 wird festgestellt, daß alle Sprachlehrer, die jetzt unterrichten, offensichtlich nicht befähigt sind, die Oberstufenreform durchzuführen, weil sie schlecht ausgebildet sind. Dies darf wohl bezweifelt werden. Zum anderen wird es zwar vom Gesetzesentwurf immer behauptet, daß Lehrer im Zweitfach schlechter ausgebildet seien, aber nicht belegt. **Es wurde also hier ohne Grundlage herumreformiert.**

ad 3.2.)

Absatz 1: Die Aussage auf S. 4, man sei "übereinstimmend" zur Auffassung gelangt, daß ein "Vollstudium, gleichwertig mit den anderen Lehramtsstudienzweigen (...) nicht einzurichten" sei, ist unrichtig. Die Universität Wien, mit Abstand die größte Universität hat es 1991 durch den Senat ausdrücklich gewünscht, daß hier ein vollständiges kombinationspflichtiges Lehramtsfach einzurichten sei.

Ein "zweieinhalbtes Fach", wie hier vorgesehen, ist eine Bürokratenlösung und wird zu nichts führen, weil es niemals als Studium anerkannt sein kann. Entweder entschließt man sich zu einem Vollstudium mit Abschluß oder man läßt es bleiben. Hier wird nur eine spezielle Abteilung an der Universität speziell gefördert, auf Kosten wichtigerer Maßnahmen. **In dieser Hinsicht den Entschluß einer ganzen Universität zu ignorieren, darf als bezeichnend für diesen Entwurf gelten.**

ad 3.3.)

Für fragwürdige vier Stunden einen derart bürokratischen Aufwand zu betreiben ist Unsinn. Zudem haben sich die zuständigen Stellen, die nun mit der "Kontrolle" beglückt werden sollen, nämlich die Pädagogen der Zentren für das Schulpraktikum und der Akademische Senat der Universität Wien.

Die Integration in die Fachdidaktik hätte weniger bürokratischen Aufwand bedeutet und die Ausbildung dort, wo sie eigentlich hingehört: in die didaktisch untermauerte Ausbildung der einzelnen Studienfächer.

ad 3.4.)

Die hier angestrebten "Sprachreformen" haben keine einzige fördernde und konstruktive Maßnahme zugrundegelegt: Keine einzige Methoden oder Materialverbesserung, sondern nur eine große Prüfung, die erst einmal einen großen Teil der Interessenten abschrecken soll. Das ist keine ernsthafte Studienreform.

Denn für die Hochschülerschaft ist es kein erstrebenswertes Ziel, behauptete Mängel mit negativer Selektion bekämpfen zu wollen, ohne irgendetwas an der Studiensituation zu verbessern. Solche Maßnahmen werden die internationale Konkurrenzfähigkeit nur weiter verschlimmern.

Wien könnte sich für die nächste Zeit als internationaler Anziehungspunkt für Slawistik endgültig verfestigen. Mit diesen Maßnahmen von Rausschmißprüfungen schon nach dem ersten Jahr wird dies sicher verhindert werden.

Der intensive Sprachunterricht, der hier vorgesehen wird, wird aber nicht durch die notwendigen Mittel abgedeckt. Der Gesetzesentwurf sorgt also selbst dafür, daß die eigenen Ziele nicht eingehalten werden können.

Das Argument "Da die Absolventen der Lehramtsstudien als AHS- bzw. BHS-Lehrer für das Sprachniveau der Schulabgänger letztendlich verantwortlich sind...", dazu benutzen, eine doppelte Diplomprüfung einzuführen, intendiert, daß die derzeitig unterrichtenden Lehrer nicht für das nötige Niveau sorgen können. Dies aber wieder ist bloß behauptet. Eine Studie auch diesbezüglich wurde offenbar nicht für notwendig erachtet.

Der im vorletzten Absatz vorgesehene Auslandsaufenthalt ist prinzipiell zu begrüßen, wenn er den Studierenden nicht unzumutbare finanzielle Hindernisse in den Weg legt, die ein Weiterstudieren behindern.

Nachwort

Bereits 1988 bzw. 1991 wurden die Akademischen Gremien mit nahezu denselben Inhalten konfrontiert. Wenn in Reaktion auf die zahlreichen negativen Reaktionen diese Entwürfe nicht zur Verwirklichung kamen, so geschah dies aus unserer Sicht zu Recht.

Dies allerdings als "hochschulpolitischen Erwägungen" zu bezeichnen und erneut die Akademischen Gremien mit den gleichen Inhalten zu belasten, die schon einmal begründet abgelehnt wurden, zeugt von der bedauernswerten Einstellung des Ministeriums gegenüber den Universitäten, ihren Lehrenden und Studierenden.

Es ist schade um die Zeit, jedesmal über den gleichen drohenden und unsinnigen Vorschlägen zahlreiche Papiere entwerfen zu müssen, bloß weil das Ministerium nicht jene Probleme in Angriff nimmt, die eigentlich wichtig für Universität und Wissenschaft wären.

Gerhard Wagner

Beschluß der Mittelbaukurie der Geisteswissenschaftlichen
Fakultät der Universität Wien

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissen-
schaftliche Studienrichtungen geändert wird (Aussendung des
Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung vom 20. Novem-
ber 1992, GZ 68.336/6-I/B/5A/92)

Die Mittelbaukurie der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der
Universität Wien hat in ihrer ordentlichen Sitzung am 11. Jänner
1993 beschlossen:

Der gegenständliche Novellierungsentwurf wird abgelehnt.

Begründung:

1. Durch die unzureichende personelle und organisatorische
Ausstattung der betroffenen Institute ist die durch Einführung
einer kommissionellen Abschlußprüfung im Zweifach von Lehramts-
studien entstehende Mehrbelastung untragbar.

Im übrigen stellt diese Maßnahme eine didaktisch unmotivierte
Studienverschärfung dar, die nicht zu einer Hebung des qualita-
tiven Standards der Absolventen von Lehramtsstudien führt.

2. Eine verpflichtende EDV-Ausbildung als Bestandteil aller
Lehramtsstudien erscheint angesichts der beträchtlichen Kosten
und in Anbetracht der Existenz eines Pflichtgegenstandes "Infor-
matik" an den Allgemeinbildenden Höheren Schulen überflüssig.
Fertigkeiten in der Benutzung informatischer Hilfsmittel sind
eine Kulturtechnik, deren Beherrschung in absehbarer Zeit bei
allen Studierenden vorausgesetzt werden kann.

3. In dem vorgelegten Entwurf sind einige von gesamtösterrei-
chischen Studienkommissionen beschlossene Änderungen von Stu-
dienordnungen nicht enthalten (z.B. Sprachwissenschaft).

Wien, am 11. Jänner 1993

Der Kurienvorsitzende:

H.C. Luschützky m.p.

STELLUNGNAHME der
Hochschülerschaft an der Universität Wien / Fakultätsvertretung
Geisteswissenschaften

zum

'Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz
über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche
Studienrichtungen geändert wird'

Zum vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
ausgearbeiteten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und natur-
wissenschaftliche Studienrichtungen geändert wird,
legt die HOCHSCHÜLERSCHAFT AN DER UNIVERSITÄT WIEN/
FAKULTÄTSVERTRETUNG GEISTESWISSENSCHAFTEN im Sinne des
§ 2 Abs. 1 lit a+b in Verbindung mit § 7 Abs. 4 erster
Satz des Hochschülerschaftsgesetzes 1973 als gesetzliche
Vertretung der Studierenden an der Geisteswissenschaftlichen
Fakultät der Universität Wien, insoweit die an dieser
Fakultät eingerichteten Studienrichtungen von gegenständ-
lichem Entwurf betroffen sind, folgende Stellungnahme
vor:

Zu Z 1, 2 und 19 (betr. § 3 Abs. 1+3 sowie Anlage A Z 14)

Eine Einrichtung der Studienrichtung Kunstgeschichte als
ausschließlich kombinationspflichtiges Fach wird abgelehnt.
Der außerordentlich große Umfang des Fachgebietes würde
ein Weiterbestehen der Möglichkeit zum Einfachstudium
neben der Möglichkeit, Kunstgeschichte als erste oder
zweite Studienrichtung eines Kombinationsstudiums zu
wählen, rechtfertigen.

Eine Auswirkung der im Entwurf vorgesehenen Änderungen
auf die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Absolventen

- 2 -

oder auf die Gelegenheit zur selbständigen Vertiefung während des Studiums, wie beides in den Erläuterungen zum Entwurf (all. Teil, S. 10) behauptet wird, kann nicht erblickt werden.

Zu Z 3 und 20/a (betr. § 4 Abs. 2+3 sowie Anlage A Z 20 bis 22)

Die im Entwurf vorgesehenen Ergänzungs("Eignungs"-)prüfungen in den Anfangssemestern der Studienrichtungen "Übersetzer- und Dolmetscherausbildung", "Anglistik und Amerikanistik", "Romanistik" und "Slawistik" werden als unnötig und als zusätzliche Belastung für den Studien- und Prüfungsbetrieb betrachtet. In der Praxis scheitern Studienanfänger, deren Eignung für das gewählte Studium bzw. deren Kompetenz in Lehr- oder Lernsprache eklatant mangelhaft ist, ohnedies bei der Absolvierung der studienplanmäßig vorgeschriebenen Pflichtlehrveranstaltungen. Ebenso wenig wie die Sinnhaftigkeit der Ergänzungsprüfung an sich erhellt es, wieso diese Prüfung unter den als "Neuphilologien" zu bezeichnenden Studienrichtungen gerade für die Fächer "Anglistik und Amerikanistik", "Romanistik" und "Slawistik" eingeführt werden soll. Eine solche just die "überlaufenen" Sprachfächer betreffende Maßnahme würde von den Studierenden als extreme Willkür seitens des Gesetzgebers angesehen werden; in diesem Zusammenhang könnte auch der Eindruck entstehen, daß die gen. Prüfung in Wahrheit lediglich "abschreckenden" Charakter haben und den Interessentenzustrom zu einigen vielfrequenzierten Studienrichtungen vermindern sollte. Ausdrücklich begrüßt wird die in den Erläuterungen zum Entwurf (allg. Teil S. 7 u. 9 u. bes. Teil S. 1) angekündigte Verbesserung der Sprachbetreuung sowohl in

- 3 -

den neuphilologischen Studienrichtungen als auch in der Übersetzer- und Dolmetscherausbildung. Eine solche Verbesserung ist jedoch in jedem Falle dringend vonnöten und sollte daher unabhängig von einer Ergänzungsprüfung und nicht einzig im Hinblick auf eine solche, sondern zum Zweck einer grundsätzlichen Anhebung der Ausbildungsqualität vorgenommen werden.

Zu Z 4 (betr. § 9 Abs. 1 lit. c+d)

Die Einführung einer zusätzlichen kommissionellen Prüfung aus zwei Prüfungsfächern der zweiten Studienrichtung eines kombinationspflichtigen Lehramtsstudiums bei der zweiten Diplomprüfung wird abgelehnt, da sich im Fall der Lehramtsstudien die Studienendphase

bereits jetzt äußerst arbeitsintensiv gestaltet und eine Verdoppelung des Aufwands bei der zweiten Diplomprüfung für die Kandidaten eine nicht mehr zumutbare Mehrbelastung darstellen würde. Eine Verlängerung der durchschnittlichen Studiendauer könnte die Folge sein. Zudem scheint es nicht vertretbar, daß, wer sich für den Lehrberuf entscheidet und damit einem Interesse von Staat und Allgemeinheit entgegenkommt, sich für diese seine Berufswahl durch besondere Erschwernisse des Lehramtsstudiums gegenüber allen sonstigen Diplomstudien "bestraft" sehen müßte.

Zur "Anhebung der Ausbildungsqualität der Lehramtskandidaten in der zweiten Studienrichtung", wie sie im Vorblatt zum Entwurf als eines der Ziele der Novelle genannt wird, wäre es eher empfehlenswert, für die Lehramtsstudien verstärkt ein eigenes, von dem der jeweiligen Diplomstudien abweichendes und bereits auf die Schullehr-

- 4 -

pläne abgestimmtes Lehrangebot zu schaffen bzw. mittels der Studienpläne dem Lehramtsstudium gegenüber dem jeweiligen Diplomstudium ein markanteres Eigenprofil zu verleihen.

Für die Leistungsfeststellung könnte das kumulative Prüfungssystem seine jetzige Funktion behalten; entgegen der in den Erläuterungen zur Novelle (allg. Teil, S. 2) vertretenen Anschauung wird das sog. kumulative Prüfungssystem als objektiveres Mittel der Leistungsfeststellung eingeschätzt als eine einzelne Überblicksprüfung, da beim kumulativen System die Meßdaten über einen längeren Zeitraum hin erhoben werden und Kandidaten, die unter Nervosität ("Prüfungsangst") leiden, weniger benachteiligt sind.

Um dennoch bei den Lehramtsstudien die Leistungskontrolle im "zweiten Fach" gegenüber der im ersten nicht zu sehr zu vernachlässigen, könnte für diese Studien beim kommissionellen Teil der zweiten Diplomprüfung an die Stelle des zweiten Prüfungsfaches aus der ersten Studienrichtung ein Prüfungsfach aus der zweiten Studienrichtung rücken. In diesem Falle wäre eine Änderung des § 9 Abs. 1 lit. b/bb vorzunehmen.

Zu Z 20/b und 22 (betr. Anlage A Z 20 bis 22 und 24)

Die Idee einer Auslandspraxis im Rahmen der neuphilologischen Studien und der Übersetzer- und Dolmetscherausbildung wird grundsätzlich begrüßt. Jedoch wird zu bedenken gegeben, daß eine verpflichtende Auslandspraxis, wie sie im Entwurf als Zulassungsvoraussetzung zur zweiten Diplomprüfung "nach Maßgabe der Studienordnung" vorgesehen ist, einem gewissen Teil der Studierenden

- 5 -

aus sozialen Gründen nicht zuzumuten ist, etwa berufstätigen Studierenden, Alleinerziehern mit Kind oder Personen mit einem pflegebedürftigen Familienmitglied. Auch könnte in vielen Fällen seitens der oder des Studierenden nur ein sehr kleiner oder überhaupt kein Kosten-Selbstbehalt getragen werden, woraus dem Staat Stipendien- bzw. Zuschuß-Kosten in ungeklärter Höhe erwachsen würden. In der Kostenberechnung im Vorblatt zum Entwurf sind diese "verdeckten" Kosten mit keinem Worte erwähnt. Im vorliegenden Entwurf wird weiters nicht darauf Bedacht genommen, daß möglicherweise nicht in jedem der in Frage kommenden Staaten des Auslands eine genügende Zahl von Praktikantenstellen (Studienplätze o.ä.) für österreichische Studierende zur Verfügung steht und daß aus diesem Grund Studierende, die keinen Auslandsplatz finden konnten, ohne eigenes Verschulden ihr Studium nicht beenden könnten. Es wäre daher unbedingt vorzusehen, daß in solchen Fällen der Nachweis des ernsthaften Bemühens seitens des Studierenden um einen Auslandsplatz als Zulassungsbedingung zur zweiten Diplomprüfung ausreicht. Zur Frage eines verpflichtenden Auslandsaufenthaltes ist weiter zu bemerken, daß vorrangig vor einem solchen eine Verbesserung der Fremdsprachenbetreuung an den österreichischen Universitäten selbst anzustreben wäre, etwa durch konsequente Anstellung von native speakers der jeweiligen Fremdsprache als Lektoren der studienplanmäßig vorgeschriebenen Sprachkurse und -übungen.

Stellungnahme von Studierenden der Fakultätsvertretung GeWi zum Entwurf des Bundesgesetzes über geistes- und naturwissenschaftliche Studienrichtungen

Reformen, egal, welchen Bereich sie betreffen, sind immer positiv zu bewerten, vorausgesetzt, sie treffen auch den Kern dessen, was reformiert werden soll, und das Resultat dieser Reformen hat auch den gewünschten Effekt. Im Falle des Vorschlages zur Novelle des Bundesgesetzes über geistes- und naturwissenschaftliche Studienrichtungen (GNStG) von seiten des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung (BuMiWuF) gehen die Änderungen an den eigentlichen Problemen, mit denen die von der Novelle betroffenen Studienrichtungen zu kämpfen haben, weit vorbei.

Wir lehnen eine Eignungsprüfung für Sprachstudierende, egal, zu welchem Zeitpunkt und welcher Art, ab. Eine *"Internationalisierung und Verbesserung der Fremdsprachenkompetenzen"* ist nicht durch eine einzelne zusätzliche Prüfung, etwa nach zwei Semestern, wie hier verlangt, gewährleistet. Solange es, z.B. am Institut für Romanistik in Wien, noch immer Grundkurse gibt, die von 300 (!) Teilnehmer/inn/en frequentiert werden, ist es sinnlos, am Ende dieses Kurses eine Prüfung absolvieren zu müssen, aufgrund derer die "Eignung", sprich die Fähigkeit weiterstudieren zu können, bewiesen werden muß!

Es ist in der Tat schön, vom BuMiWuF den guten Willen zu vermerken, daß *"in allen Lehrveranstaltungen, in denen Sprachkompetenz erworben bzw. verbessert wird, bei mehr als 25 Teilnehmern Parallelveranstaltungen eingerichtet werden"* sollen. Dies würde bedeuten, daß sich die Zahl der Anfänger- und Grundkurse sowie die Sprachübungen allein an der Universität Wien zirka verdoppeln würde. Die Einrichtung von *"gesamtosterreichisch 7 BL (L1), sowie die weitere Aufstockung um 5 BL (L1)"*, wie es im "Vorblatt" zum Entwurf des GNStG steht, gleicht allerdings einem Hohn, die Institute für Anglistik und Amerikanistik, Romanistik und Slavistik in Wien allein würden diese schon dringendst benötigen. Wir fordern eine sofortige und drastische Aufstockung der der Lehrauftragsstunden, Bundeslehrer/innen- und Gastlektor/inn/en-Stellen in den Philologiestudien, um eine optimale Sprachausbildung zu garantieren, und zwar ohne Spracheignungsprüfung!

Der Vorschlag, in vermehrtem Maße Lehrveranstaltungen in der jeweiligen Fremdsprache abzuhalten, ist positiv zu vermerken, denn erstens verbessert sich auch dadurch die Sprachkompetenz der Studierenden, zweitens ist dies in der Tat auch für das Lehrpersonal eine hohe Anforderung.

Die Ablegung einer kommissionellen Abschlußprüfung für Studierende des Lehramts im Zweifach ist ebenfalls nicht zielführend, und zwar aus ähnlichen Gründen wie bei der Eignungsprüfung: Eine zusätzliche Prüfung, in diesem Falle am Ende des Studiums, zum Zwecke der *"Anhebung der Ausbildungsqualität der Lehramtskandidaten in der zweiten Studienrichtung"* gewährleistet in keinster Weise die plötzliche sprunghafte "Verbesserung" des Kandidaten/der Kandidatin. Unserer Meinung nach krankt es vor allem an der pädagogischen und didaktischen Ausbildung an den Universitäten, wo zum Teil veraltete und für die Unterrichtspraxis wenig relevante Inhalte geboten werden, sowie an der Tatsache, daß zuwenig Praktikum von den Studierenden gefordert wird. Außerdem sollten sich die Lehramtsstudien in ihrem ganzen Aufbau und Inhalt viel mehr von den Diplomstudien unterscheiden, indem sie z.B. mehr Überblicksvorlesungen beinhalten, denn gerade das wird den Absolvent/inn/en des Lehramts ja immer wieder vorgeworfen, daß sie zuwenig Überblickswissen besitzen, und genau dies soll den Schüler/inn/en aber vermittelt werden. Leider wird mit dieser

GNStG-Novelle wieder einmal der falsche Weg gegangen, indem man Prüfungen vorschreibt und glaubt, hiermit das Problem aus der Welt geschaffen zu haben.

Die Tatsache, daß in den kombinationspflichtigen Lehramtsstudien bei der mündlichen Diplomprüfung noch ein weiteres, nun schon drittes Prüfungsfach hinzukommt, ist daher aus demselben Grund wie bei den vorher erwähnten neugeschaffenen zusätzlichen Prüfungen abzulehnen.

Als dritter Punkt wird die Absolvierung eines verpflichtenden Auslandsaufenthaltes zu den gegebenen Konditionen von uns abgelehnt. Solange die finanzielle Absicherung mittels Stipendien, die die gesamten Kosten im Ausland abdecken, sowie die soziale Absicherung durch Schaffung von Ausnahmefällen (Krankheit, Familie, Beruf,...) nicht gewährleistet sind, wird diese verpflichtende Auslandspraxis zum sozialen Numerus Clausus. Abgesehen davon ist im "Besonderen Teil" der GNStG-Novelle, Seite 4, "Zu Z. 20" ein Widerspruch festzustellen, wenn das BuMiWuf schreibt: *"Nach Maßgabe der Studienordnungen, da im Hinblick auf die hohe Anzahl der Studierenden eine vom Gesetzgeber verpflichtende Auslandspraxis schon aus finanziellen Erwägungen nicht vorgeschrieben werden kann, ist als Zulassungsvoraussetzung zur zweiten Diplomprüfung die Absolvierung einer Auslandspraxis angeführt."* Unserem Verständnis nach bedeutet dies, daß die Absolvierung dieser Auslandspraxis zwar nicht vorgeschrieben werden kann, aber trotzdem Voraussetzung zum Antritt zur zweiten Diplomprüfung ist, also insofern doch wieder ein Muß für alle, die ihr Studium abschließen wollen. Unklar ist ferner, was mit dem Begriff "Freizeitprogramm" gemeint ist.

Die Tatsache, daß laut §9 Abs.6 im Rahmen eines Fächertausches nicht mehr einzelne Lehrveranstaltungen, sondern nur mehr ganze Prüfungsfächer ersetzt werden können, bedeutet, daß eine gewisse Flexibilität, die bis jetzt im Studium gewährleistet war, nicht mehr gegeben ist. Daher fordern wir die Beibehaltung der alten Fassung dieses Paragraphen.

Die Neustrukturierung der Studienrichtung Kunstgeschichte ist ebenfalls nur prinzipiell zu begrüßen; es wäre angebrachter gewesen, die Ergebnisse der Gesamtstudienkommission Kunstgeschichte, welche voraussichtlich im März tagt, abzuwarten, bevor Änderungen die Studienordnung betreffend durchgeführt werden.

Die Einführung einer EDV-Grundausbildung für Lehramtskandidat/inn/en ist prinzipiell zu begrüßen, doch stellt sich uns hier doch die Frage, ob diese EDV-Ausbildung auf Pflicht für die Studierenden ist, die die EDV bereits beherrschen? Das sind heutzutage gar nicht mehr wenige.

Außerdem scheint aus dem Entwurf hervorzugehen, daß im Zusatzstudium "Informatik für Lehramt" eine Diplomprüfung zu absolvieren und eine Diplomarbeit zu schreiben sind, was aber bei einem nur vier Semester dauernden Studium unseres Erachtens nach nicht zielführend ist.

erstellt von: Sabina Illmer (StRV Dolmetsch)
Maria Kurzreiter (StRV Romanistik)
Berta Neureiter (Dolmetsch)
Wolfram Pichler (StRV Kunstgeschichte)
Oliver Rein (Geschichte/Germanistik)
Wiltrud Stöckl (Romanistik)
Luka Szucsich (StRV Slavistik)

Stellungnahme der Arbeitsgruppe Edelmayer/Grandner/Krampl/Rein (für die Stuko Geschichte) zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen abgeändert wird, BMfWuF, GZ.68.336/6-I/B/5A/92

I. Vorbemerkungen

Das BMfWuF hat den zur Stellungnahme vorliegenden Entwurf einer Novelle zum GNStG mit einem "Vorblatt" und "Erläuterungen" versehen, die, ehe auf einige Punkte der Novelle im Detail eingegangen wird, kurz in einigen Punkten angesprochen werden sollen.

1. Im "Vorblatt", S.2, stellt das BMfWuF fest, daß die Alternative zum vorliegenden Entwurf die "Beibehaltung der unbefriedigenden Situation und Nichtberücksichtigung der notwendigen Anpassungen an die Erfordernisse eines international (EWR-EG) konkurrenzfähigen Studiums, insbesondere in den Bereichen des Lehramts und der Fremdsprachen" sei. Angesichts der Tatsache, daß "insbesondere in den Bereichen des Lehramts und der Fremdsprachen" eine Verbesserung der Qualifikation der Absolventinnen und Absolventen praktisch ausschließlich von mehr Prüfungen erwartet wird, muß diese Darstellung zurückgewiesen werden. Dem - zugegeben - utopischen Wunsch der Neuphilologen nach einem Vorbereitungsjahr im Ausland für alle Sprachstudentinnen und -studenten (vgl. "Erläuterungen. Allgemeiner Teil", S.8) etwa setzt der Entwurf bloß eine Ergänzungsprüfung knapp nach Studienbeginn entgegen und sieht die Möglichkeit vor, daß in den Studienordnungen dieser Fächer die Verpflichtung zu einem Auslandsaufenthalt vor der zweiten Diplomprüfung statuiert werden kann. Die Realisierung einer solchen Studienordnung wäre angesichts der finanziellen Probleme, die mit einer solchen Studienzusatzvorschrift verbunden sind (vgl. die gewundene Begründung in den "Erläuterungen. Besonderer Teil", S.4, Zu Z 20), ein gegen materiell schlechter gestellte Studierende gerichteter numerus clausus. Daß ein Auslandsaufenthalt im Rahmen des Studiums günstige Auswirkungen auf die Qualifikation von Absolventinnen und Absolventen hätte, beschränkt sich außerdem keineswegs auf die Sprachfächer. Der Spracherwerb und ebenso die Absolvierung eines

Teils des Studiums an der jeweiligen Sachlage entsprechenden Institutionen im Ausland ist auch für alle anderen Studierenden von größtem Nutzen; eine allfällige Bindung der knappen Mittel in diesem Bereich (Stipendien etc.) ausschließlich oder doch vorwiegend für Sprachstudenten könnte daher nicht gutgeheißen werden.

2. Der Schwerpunkt der Novelle, der auf der Reform der Lehramtsstudien liegt, hat das BMfWuF bewogen, eine ausführlichere Begründung für die angestrebte Sonderstellung dieser Studienrichtungen bzw. Studienzweige zu geben. Die Logik dieser Begründung ("Erläuterungen. Allgemeiner Teil", S.1-3) ist allerdings nicht einsichtig. Das BMfWuF referiert zunächst die Klagen über das kumulative Prüfungssystem, dann das Unbehagen universitärer Fachvertreter über die institutionelle Trennung zwischen Studium und Schulpraktikum, vermißt "für sämtliche Universitäten und Kunsthochschulen" repräsentative Vorschläge zur Änderung dieses Zustands (ebd., S.2) und zieht daraus - überraschend - den Schluß, daß ein erster Schritt zu einer Angleichung der zweiten an die erste Studienrichtung gesetzt werden müsse. Da "sich auch die Beibehaltung der bisherigen wissenschaftlichen Kriterien und Standards in der Lehramtsausbildung" als "wesentlich erwies" (ebd., S.3) besteht die Reform der Lehramtsstudien somit in einer bloßen Addition von Anforderungen; tatsächlich wird den Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten explizit "ein gewisser "Überschuß" an Bedingungen" (ebd., S.2) zugemutet. Ob gerade der zur Diskussion stehende "gewisse Überschuß an Bedingungen" allerdings gewährleistet, daß Lehrerinnen und Lehrer an Höheren Schulen ihre "Verantwortung der Allgemeinheit gegenüber" (besser) wahrnehmen können, ist zweifelhaft. Die Aneignung didaktischer und pädagogischer Fähigkeiten, die wesentlich für den Lehrberuf sind, wird durch die Überfrachtung des Lehramtsstudiums mit Prüfungen jedenfalls weiter marginalisiert und erschwert.

3. Im "Vorblatt" findet sich eine Kostenschätzung der geplanten Novelle; unter anderem werden auch die Kosten für ein "Zusatz-

studium Informatik (Lehramt an Höheren Schulen)" an den Hochschulorten Wien, Linz, Klagenfurt und Innsbruck angegeben. Unklar ist hier, warum Schätzungen für Graz und Salzburg fehlen; der Wunsch des BKA und des BMFF, Klagenfurt aus der Liste möglicher Standorte zu eliminieren, ist als weiterer Versuch zu werten, die geisteswissenschaftlichen Fächer (hier via die Lehramtsausbildung) an dieser Universität auszutrocknen, der - wie aus früheren Stellungnahmen der Studienkommission Geschichte zu dieser Frage hervorgeht - nicht akzeptabel erscheint.

4. Das BMfWuF spricht in seinen Ausführungen beharrlich von "Absolventen", "Lehrern" etc. und nimmt in seinen Formulierungen nicht Bedacht darauf, daß es sich bei den angesprochenen Personen sowohl um Frauen als auch um Männer handelt. Im gegenständlichen Fall dürften die von der geplanten Gesetzesänderung Betroffenen in ihrer Mehrzahl weiblich sein.

II. Stellungnahme zu Punkten, die das Studium der Geschichte unmittelbar betreffen

1. Kommissionelle Abschlußprüfung im Zweifach der kombinationspflichtigen Lehramtsstudien

Der Punkt der geplanten Novelle, der die Studienrichtung "Geschichte" bzw. den Studiengang "Geschichte (Lehramt an Höheren Schulen)" unmittelbar betrifft, ist die Einführung der kommissionellen Abschlußprüfung im Zweifach. Die Novelle will die alte Lehramtsprüfung in neuem Gewand wiedereinführen und negiert damit die seinerzeit bei Abschaffung dieser Lehramtsprüfung im Zweifach geführte Diskussion - auf die auch die "Erläuterungen" mit keinem Wort eingehen. Es ist daran zu erinnern, daß seit der Abschaffung der kommissionellen Abschlußprüfung im Zweifach die Studienordnungen und Studienpläne wesentlich geändert wurden, und zumindest in der Studienrichtung "Geschichte" im ersten und im zweiten Studienabschnitt die Ablegung einer Reihe früher nicht erforderlicher Prüfungen (auch mit Übersichtscharakter) verlangt wird. Dieser Prüfungskatalog wird durch die in Vorbereitung befindliche neue Studienordnung für die Studienrichtung "Geschichte" noch wesentlich erweitert. Die Argumente, daß eine

nochmalige kommissionelle Abprüfung von Teilgebieten des Faches am Schluß des Studiums bloß eine zusätzliche Belastung der Kandidaten darstellt und keine positive Wirkung entfaltet, da unter den gegebenen Umständen lediglich das Kurzzeitgedächtnis mobilisiert wird, sind andererseits seit der letzten Reform nicht entkräftet worden. Die Belastung der Studierenden mit den zusätzlichen Abschlußprüfungen hindert diese vielmehr daran, sich in angemessener Weise auf die Anforderungen des Lehrberufs vorzubereiten.

Die Verpflichtung zur Ablegung einer Abschlußprüfung im Zweitfach ist mit einer Ein-Semester-Klausel garniert (§ 9 (1) c) letzter Satz). Die Lehramtsstudien am Ende, wenn die/der Studierende eines ihrer/seiner Fächer bereits vollkommen abgeschlossen hat (!), mit einer sehr gefährlichen Hürde zu versehen, entbehrt jeder Begründung. An der Frist verwundert nicht zuletzt die knappe Bemessung, wenn man eine der vorrangigen Intentionen des Entwurfes, nämlich die Verbesserung der Sprachausbildung in Betracht zieht. Die an einer Stelle der "Erläuterungen. Allgemeiner Teil" (S.9) als "unentbehrlich" bezeichnete Absolvierung eines Auslandsaufenthaltes von Sprachstudenten zum Zwecke der Sprachpraxis ist in dieser Frist jedenfalls kaum möglich - zu einem Zeitpunkt, wo die Studierenden am ehesten dazu imstande sein dürften.

Unbeschadet der prinzipiellen Bedenken gegen die Wiedereinführung einer Abschlußprüfung im Zweitfach ist der Text des novellierten § 9 nicht ganz klar. § 9 (1) beginnt mit der Feststellung, daß die zweite Diplomprüfung eine Gesamtprüfung sei, "die in zwei Teilen abzulegen ist." Für die Studierenden der kombinationspflichtigen Lehramtsstudien soll die Abschlußprüfung in Hinkunft aber drei Teile umfassen, nämlich laut § 9 (1) a), b) und c) [statt § 9 (1) b) cc)]. Der vorliegende Text sucht die dadurch entstehenden Probleme mit der Formulierung "beide kommissionelle Prüfungen", das sind wohl der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung (im Erstfach) und der (dritte ?) Teil im Zweitfach, zu umgehen. Bei dieser Formulierung bleibt jedoch unklar, wie der § 9 (1) d) zu verstehen sei. Der in den "Erläuterungen. Besonderer Teil", S.2 angesprochene Sonderfall der

Kombination von zwei Fremdsprachenstudien geht jedenfalls aus dem Gesetzestext nicht hervor. Die vorliegende Fassung, die umstandslos bestimmt, daß in "den Studienzweigen der Lehramtsstudien "Anglistik und Amerikanistik, Romanistik, Slawistik und Ungarisch ... die beiden kommissionellen Prüfungen in der Fremdsprache abzulegen" seien, läßt nur folgende Interpretationen zu: Entweder ist absurderweise der zweite (oder "dritte") Teil der zweiten Diplomprüfung auch in dem mit einem Fremdsprachenstudium kombinierten Erst- (oder Zweit-)fach in der Fremdsprache abzulegen; oder die Formulierung "beide kommissionellen Prüfungen" bezieht sich auf zwei getrennte Teile der Abschlußprüfung im Zweifach. Im letzten Fall stellt sich aber erstens die Frage der Zusammensetzung des Prüfungssenates (vgl. § 24 (1) bis (3) AHStG), zweitens widerspricht diese Lesart dem in den "Erläuterungen" erklärten Zweck.

Die Wiedereinführung der kommissionellen Abschlußprüfung im Zweifach erfordert weiters praktische Erwägungen. Da alle nicht-naturwissenschaftlichen Lehramtsstudien kombinationspflichtig sind, wird sich die Zahl der im Bereich des Lehramts an der geisteswissenschaftlichen Fakultät abzuhaltenden kommissionellen Abschlußprüfungen wohl beinahe verdoppeln. Bereits bei der jetzigen Gesetzeslage aber, die nur die kommissionelle Prüfung der Erstfachstudierenden erfordert, treten immer wieder Schwierigkeiten auf, vernünftige Termine zu vereinbaren; die Belastung der Prüfer, also in erster Linie der Professoren und des habilitierten Mittelbaus, wird sich bedeutend erhöhen.

2. Änderung des zweiten Teils der zweiten Diplomprüfung im Erstfach

Schließlich modifiziert der Entwurf durch die Umstellung eines Wortes auch die Form des zweiten Teils der zweiten Diplomprüfung im Erstfach, was sowohl den Studienzweig "Geschichte (Lehramt an Höheren Schulen)" als auch den Studienzweig "Geschichte" betrifft. Lautete die Vorschrift bezüglich der Ablegung dieser kommissionellen Prüfung bisher, daß neben "dem Teilgebiet des Prüfungsfaches, dem das Thema der Diplomarbeit zuzuordnen ist" ein "weiteres Teilgebiet eines Prüfungsfaches nach

Wahl des Kandidaten" zu prüfen sei, so soll nun ein "Teilgebiet eines weiteren Prüfungsfaches" in Frage kommen. Dies bedeutet im Bereich der Geschichte, daß regelmäßig zwei Epochenfächer (bzw. Zeitgeschichte, Österreichische Geschichte) zu prüfen sind. Auch diese Modifikation, die sich wohl der Anpassung an die zwei Prüfungsfächer im Zweifach des Lehramtsstudiums verdankt, bedeutet eine Rückkehr zur Abprüfung möglichst großer Stoffmengen am Studierenden. Sie konterkariert die Bemühungen, den Studierenden im zweiten Studienabschnitt die Möglichkeit zur Spezialisierung zu geben, wie sie sich in der in Vorbereitung stehenden neuen Studienordnung niedergeschlagen haben. Die Teilgebiete der Prüfungsfächer in der Studienrichtung "Geschichte" sind groß und vielschichtig genug, um den zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung im Erstfach auf ein Prüfungsfach beschränken zu können.

III. Stellungnahmen zu anderen Punkten, die Auswirkungen auf Studierende der Geschichte erwarten lassen

1. Schließung der Sprachfächer

In den Studienrichtungen "Anglistik und Amerikanistik", "Romanistik" und "Slawistik" wird, wie bereits bisher in der Studienrichtung "Übersetzer- und Dolmetscherausbildung" eine "Eignungsprüfung" kurz nach Beginn des Studiums eingeführt. Diese Neuerung bedeutet einmal eine krasse Entwertung der Reifeprüfung (vgl. besonders die Änderungen im § 4 (2)) und bedürfte gerade angesichts der in den "Erläuterungen" zum Entwurf häufig angezogenen Reform der Lehrpläne für die Oberstufe der Allgemeinbildenden Höheren Schulen einer eingehenderen, stichhaltigen Begründung. Zum anderen läuft diese Neuregelung auf eine Schließung der Sprachfächer hinaus, die als sehr problematisch angesehen werden muß, insbesondere da das BMfWuF offensichtlich gleichzeitig auch eine Reduktion der Universitätsstandorte, an denen bestimmte Sprachstudien angeboten werden sollen, anstrebt (vgl. "Erläuterungen. Allgemeiner Teil", S.10). Für Studierende der Geschichte wie anderer geisteswissenschaftlicher (etc.) Fächer ist der Erwerb von Sprachen eine oft unverzichtbare, immer aber höchst wünschenswerte Zusatzqualifikation, welche

durch die geplanten Maßnahmen unverhältnismäßig erschwert wird. Die Sprachfächer erfüllen - vielleicht in besonderem Maß - auch eine Servicefunktion für andere Fächer, die nicht außer Acht gelassen werden darf. Das "Mitschleppen" von Studierenden in den Anfangssemestern, die tatsächlich keinen Abschluß in der Philologie (incl. Übersetzer- und Dolmetscherausbildung) anstreben, ist kein Mißbrauch, der abgestellt werden muß, sondern Folge der Interdependenz der Wissensgebiete.

2. Zusatzstudium "Informatik (Lehramt an Höheren Schulen)"

Der Entwurf kreiert ein "Zusatzstudium" "Informatik (Lehramt an Höheren Schulen)" (§ 10 b), das in den "Erläuterungen. Allgemeiner Teil", S.4 als "Ergänzungsstudium besonderer Art" bezeichnet wird. Bisher kannte das GNStG nur das - nämlich ein - "Kurzstudium": das der Übersetzer (§ 13); auch das AHStG kennt den Begriff des "Zusatzstudiums" nicht (vgl. besonders § 13 AHStG). Faktisch ist das geplante "Zusatzstudium" die Übertragung von Agenden, die bislang die Pädagogischen Institute des Bundes wahrgenommen haben, auf die Universitäten ohne Anpassung an deren Organisationsstruktur. Das "Zusatzstudium Informatik an Höheren Schulen" soll nach oder neben einem "normalen" Lehramtsstudium die Lehrbefähigung für das Fach "Informatik" an Höheren Schulen erbringen. Daneben erhofft das BMfWuF auch eine Verbesserung der Beschäftigungschancen der Lehramtsstudierenden, sowohl innerhalb des Schulwesens als auch außerhalb (vgl. "Erläuterungen. Allgemeiner Teil", S.4-5). Die Möglichkeit, ihre Anstellungschancen im Schuldienst mit Hilfe einer Zusatzqualifikation zu verbessern, ist sicherlich nicht zuletzt für Studierende der Studienrichtung "Geschichte (Lehramt an Höheren Schulen)" von Interesse, bei den gegebenen Verhältnissen ist aber abzusehen, daß eine solche Zusatzqualifikation für Absolventinnen und Absolventen bestimmter Studienrichtungen generell zur Voraussetzung für eine Anstellung werden wird, was in seinen Auswirkungen zumindest noch genauer abzuschätzen wäre. Die Möglichkeit, sich durch das "Zusatzstudium Informatik (Lehramt an Höheren Schulen)" Beschäftigungsmöglichkeiten außerhalb des Schuldienstes zu eröffnen, erscheint durch die sonderbare Struk-

turierung dieses "Zusatzstudiums" unnötig erschwert. Da es sich dabei nicht um ein "Kurzstudium" im Bereich der universitären Ausbildung von Informatikern handelt - das gegebenenfalls mit einem "Erweiterungsstudium" fortgesetzt werden könnte - und die in den anderen Lehramtsstudien erworbenen Kenntnisse in anderen Berufen nur bedingt verwendbar sein werden, besteht die Gefahr einer Dequalifizierung von Universitätsabsolventinnen und -absolventen. Angesichts des großen Gewichts, das der vorliegende Entwurf sonst auf die Qualitätsverbesserung der Lehramtsausbildung legt, ist es auch etwas befremdlich, daß die Lehrbefähigung für das relativ neue, daher wenig ausgetestete, von Schülerinnen und Schülern aber stark frequentierte Fach "Informatik" in vier Semestern (einschließlich der Absolvierung eines Projektpraktikums und der Abfassung einer Diplomarbeit) erworben werden kann.

3. Obligatorische EDV-Ausbildung für alle Lehramtskandidatinnen und -kandidaten

Das BMfWuF begründet die Einführung einer "verpflichtenden informationstechnischen Grundausbildung" für alle Lehramtskandidatinnen und -kandidaten mit einem entsprechenden Ersuchen des BMfUuK; vermittelt werden soll der "verantwortungsbewußte Umgang mit der Informationstechnologie" ("Erläuterungen. Allgemeiner Teil", S.5). Schwer einzusehen ist bei dieser Neuerung, warum die EDV-Grundausbildung für alle Lehramtskandidatinnen und -kandidaten verpflichtend sein soll. Welche Mängel sollen dadurch behoben werden, wenn gleichzeitig "Informatik" Pflichtgegenstand an den AHS (warum nicht an den BHS?) ist? Will die Schuladministration Lehrer vermehrt in der Verwaltung einsetzen? Wichtig ist eine fachspezifische EDV-Ausbildung in den Fächern, die den Einsatz von Informationstechnik erfordern oder nahelegen (Studienordnungen). Das BMfWuF selbst betont, daß es wünschenswert sei, die EDV-Ausbildung in die jeweiligen Fachstudien einzubinden, und verfolgt diese Linie auch durch die Anrechenbarkeit entsprechender fachspezifischer Lehrveranstaltungen. Die "handwerklichen" Fähigkeiten - mit PCs umzugehen, vorgefertigte Software mit Gewinn zu benutzen, die Einsatzmöglichkeiten der

Informationstechnik abzuschätzen - müssen sich zum Zweck eines effizienten Studiums alle Studierenden aneignen; die projektierten Mittel in der Höhe von ÖS 6,885.000.- (darunter 90 PCs à ÖS 45.000!) scheinen daher im Ausbau von EDV-Serviceeinrichtungen, Schreibstuben für alle Studierenden (u.a. alle Lehramtsstudentinnen und -studenten) besser angelegt.

IV. Stellungnahme zur klärungsbedürftigen Frage der Eignungsprüfungen

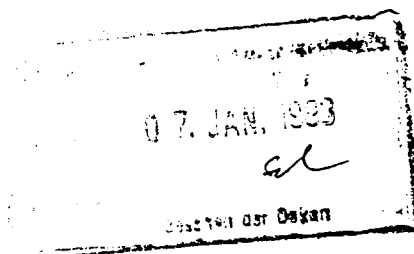
Im Zusammenhang mit den bereits oben erwähnten "Eignungsprüfungen" fällt auf, daß diese in bestimmten Fällen ("Übersetzer- und Dolmetscherausbildung" - seit wann?, jetzt außerdem: "Anglistik und Amerikanistik", "Romanistik", "Slawistik", sowie die Lehramtsstudien an den Kunsthochschulen und an der Akademie der bildenden Künste in Wien) im Gesetz festgeschrieben werden (§ 4 (2) bis (4)). In anderen geschieht dies nicht, sondern die Statuierung von Zulassungsbedingungen wird der Verordnungsgewalt des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung (Studienordnungen) überlassen, wie etwa in der Studienrichtung "Kunstgeschichte" (Anlage A Z 14) oder der Studienrichtung "Sportwissenschaften und Leibeserziehung" (Anlage A Z 38). Die Gründe, für diese Differenzierung, die ja auch im Widerspruch zu § 4 (1) zu stehen scheint, sind nicht einsichtig. Der nun vorliegende Entwurf erweckt allerdings den Eindruck, daß die einmal von der Studienrichtung "Übersetzer- und Dolmetscherausbildung" erreichte gesetzliche Verankerung der "Eignungsprüfung" nun sukzessive auf andere Studienrichtungen ausgedehnt werden soll. Dabei gibt es allerdings Ungereimtheiten. Die "Eignungsprüfung" nach § 4 (3) betrifft nämlich anders als im Studium der Übersetzer und Dolmetscher (das die "Eignungsprüfung" nach der Novelle in beiden Fremdsprachen, statt bisher nur in der ersten Fremdsprache vorschreibt) nur bestimmte Philologien. Davon ausgenommen bleiben sämtliche "sonstigen Philologien" (Anlage A Z 23) einschließlich (!) der Schulsprache Ungarisch. Ebenso ausgenommen wird die Studienrichtung "Deutsche Philologie" (Anlage A Z 18), obwohl in den Sprachfächern, in denen eine "Eignungsprüfung"

existiert oder eingeführt werden soll, auch die Kompetenz in der "Bildungssprache", de facto in der deutschen Sprache, überprüft wird oder werden soll. Eine Studentin oder ein Student, die/der die "Eignungsprüfung" in einer Fremdsprache wegen mangelnder Beherrschung der deutschen Sprache nicht besteht, könnte also ohne weiteres (gleichzeitig) Germanistik studieren. Die sprachlichen Kenntnisse von Studierenden (aller Sprachen) müßten im übrigen, so sollte man annehmen, für die Prüfer auch im "normalen" Lehrbetrieb, in Übungen, bei schriftlichen und mündlichen Prüfungen über einzelne Lehrveranstaltungen erkennbar sein und sind zweifelsfrei ein Teil der Voraussetzungen, um beliebige, den verschiedenen Ausbildungsstufen entsprechende Prüfungen in den Sprachfächern positiv absolvieren zu können.

Außerdem erscheint die Zulassungsbedingung einer bestimmten "Begabung", wie sie etwa in der Studienrichtung "Kunstgeschichte" existiert (Anlage A Z 14) und in den "Erläuterungen. Allgemeiner Teil", S.9 im Zusammenhang mit den Fremdsprachenstudien angesprochen wird, einer Überlegung wert. Die Frage, die sich bei diesen "Ergänzungsprüfungen" nach § 7 (2) AHStG stellt, ist, wie man "Begabung" überprüft. Handelt es sich bei den geforderten Fähigkeiten um angeborene, genetisch bedingte, so dürften die Geisteswissenschaften nicht über die geeigneten Methoden verfügen, das Vorhandensein oder Fehlen solcher Fähigkeiten festzustellen. Handelt es sich bei den geforderten Fähigkeiten um im Prinzip erlernbare, und dies wird sicherlich in den Sprachfächern der Fall sein, so ist es nicht korrekt, von "Begabung" zu sprechen. Was die "Kunstgeschichte" betrifft, so bedarf die Zulassungsbedingung der "visuellen Begabung", die sich wohl nicht auf die physiologische Sehfähigkeit bezieht, jedenfalls einer detaillierten, den Gegenstand der Überprüfung definierenden Präzisierung.

INSTITUT FÜR KUNSTGESCHICHTE DER UNIVERSITÄT WIEN

An das
Dekanat der
Geisteswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Wien



Wien, 5. Jänner 1993


Betr.: Änderung des Gesetzes für Geistes- und
naturwissenschaftliche Studienrichtungen - Begutachtung

Bezugnehmend auf den Entwurf eines Bundesgesetzes (GZ 68.336/6-I/B/5A/92), mit dem das Bundesgesetz über Geistes- und naturwissenschaftliche Studienrichtungen geändert werden soll, beehrt sich der unterfertigte Vorsitzende der Studienkommission für die Studienrichtung Kunstgeschichte an der Universität Wien mitzuteilen, daß er mit Frau Ministerialrat Dr. Korsche, BMfWF, für Freitag, d. 8. Jänner 1993, in der Sache ein Gespräch vereinbart hat, das abzuwarten ist, bevor eine endgültige Stellungnahme abgegeben werden kann. Grundsätzlich muß zu den die Studienrichtung Kunstgeschichte betreffenden Änderungen des Entwurfs jedoch folgendes festgestellt werden:

Der Entwurf zur Änderung des Gesetzes über Geistes- und naturwissenschaftliche Studienrichtungen sieht gravierende Veränderungen für das Studium der Studienrichtung Kunstgeschichte an den österreichischen Universitäten vor. Würde das Gesetz in der Form beschlossen werden, wie es der Entwurf vorsieht, so

bedeutet dies die Abkehr vom Einfachstudium zum kombinationspflichtigen Studium (mit einem Zweitfach). Diese für unser Fach schwerwiegende Änderung der Gesetzeslage wird in den Erläuterungen (in Punkt 5, Seite 10) mit einem Entschluß der Gesamt-Studienkommission zu einer Studienreform für die Studienrichtung Kunstgeschichte begründet. Als Vorsitzender der Studienkommission für die Studienrichtung Kunstgeschichte an der Iniversität Wien darf ich dazu festhalten, daß die Diskussion der Studienreform noch noch nicht abgeschlossen ist, und die Gesamt-Studienkommission bis dato auch keinen Beschluß gefaßt hat, der die im Entwurf festgeschriebenen Veränderungen rechtfertigen würde.

Angesichts dieses Sachverhalts und um die Beratungen dieses Gremiums nicht zu präjudizieren, ersuche ich die Fakultät, in ihrer Stellungnahme die Streichung bzw. vorläufige Aussetzung der in Punkt 1., 2. und 19. die Studienrichtung Kunstgeschichte betreffenden Bestimmungen zu verlangen, bis die Gesamt-Studienkommission eine Änderung der Studienvorschriften für die Studienrichtung Kunstgeschichte beantragt.


Dr. Jörg Oberhaidacher

Vorsitzender der Studienkommission
für die Studienrichtung Kunstgeschichte an der
Universität Wien



Institut für
SPRACHWISSENSCHAFT
DER UNIVERSITÄT WIEN

(Allgemeine und Angewandte Sprachwissenschaft)

OUR WORKING PAPERS:
WIENER
LINGUISTISCHE
GAZETTE



Institut für Sprachwissenschaft · Berggasse 11/2, Stiege 3, Stock · A-1090 Wien

1992 12 21

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien
im Wege des Dekanates
d. GEWI-Fakultät

Wien,

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das BG über GEWI- und NAWI
Studienrichtungen geändert wird
GZ 68.336/6-I/B/5A/92

Hohes Präsidium!

die im Jahre 1987 (29.10.1987; vgl. Beilage Punkt 5)) von der Gesamtstudienkommission Sprachwissenschaft beschlossenen Änderungen der Studienordnung Sprachwissenschaft sind in den vorliegenden Gesetzesentwurf **nicht** aufgenommen. Da die Gesamtstudienkommission das befugte Gremium für derartige Änderungen ist, und auf die Mitteilung der Gesamtstudienkommission keinerlei Entgegnung von seiten des Ministeriums eingelangt ist, wurde angenommen, daß die Beschlüsse der Gesamtstudienkommission Eingang in den Gesetzesentwurf gefunden hätten. Da dies nicht der Fall ist, ersuchen wir nachhaltig um Aufnahme der in der Beilage unter 5) genannten Punkte in den zur Begutachtung vorgelegten Gesetzesentwurf.

Hochachtungsvoll

Univ.Prof. Dr. Wolfgang U. Dressler
Vorstand des Instituts
Vorsitzender der Studienkommission

1 Beilage

JS ✓
WUD ✓
HCL ✓
JRR
V. Doleschal
M. Hiltner

Innsbruck, 29.10.1987

- 1 -

Protokoll der Sitzung der österreichischen Gesamtstudienkommission Sprachwissenschaft vom 24. Oktober 1987 in Innsbruck

Ort: Institut f. Sprachwissenschaft der Universität Innsbruck, Innrain 52, 6020 Innsbruck

Beginn: 18.15 Uhr; Ende: 20.05 Uhr

Anwesenheit und Tagesordnung: siehe Beilagen

- 1) Es erfolgt zunächst die Feststellung der Anwesenheit (siehe Beilage) und der Beschlußfähigkeit. Prof. Meid wird ohne Gegenstimme zum Vorsitzenden, Prof. Schmeja ohne Gegenstimme zum Schriftführer der Sitzung gewählt.
- 2) Auf Antrag von Frau Doleschal (Wien) wird die Tagesordnung um Punkt 5a) erweitert: Finanzabbau im Universitäts- und Wissenschaftsbereich, Sozialabbau, Einschränkung der Forschung, und ihre Auswirkungen auf den Lehr- und Studienbetrieb der Studienrichtung Sprachwissenschaft.
- 3) Bericht des Vorsitzenden: entfällt.
- 4) Protokoll der letzten Sitzung vom 22.5.1987 (so das korrigierte Datum) in Wien: Prof. Meid macht auf eine Lücke im Protokoll aufmerksam. Unter Top 3) hat in der Aufzählung der Prüfungsfächer des Studiengangs Indogermanistik Lit d) richtig zu lauten: "Ein weiteres Teilgebiet der Indogermanistik oder der historischen Sprachwissenschaft nach Maßgabe des Lehrangebotes". Die Korrektur des Protokolles wurde einstimmig beschlossen.
- 5) Vorschlag für die Änderung der Studienordnung Sprachwissenschaft auf Grund der vorgeschlagenen Änderungen des BG über geistes- und naturwissenschaftliche Studien-

- 2 -

Abänderungsantrag von Prof. Schindler zu §5,2 der Studienordnung: die Wochenstundenzahl von lit c) (Einführung in die diachrone Sprachwissenschaft) wird statt bisher 5-8 nunmehr mit 5-10 Stunden festgesetzt. Die Stundenzahl des Wahlfaches unter lit d) wird statt bisher mit 6 nunmehr mit 4-6 Stunden festgesetzt. Der Antrag wurde mit 15 Ja-Stimmen angenommen. Weiterer Abänderungsantrag von Prof. Schindler zu §8,2 der Studienordnung: Im 2. Studienabschnitt ist im Studienzweig Indogermanistik als 1. Fach die Gesamtstundenzahl von 18 Wochenstunden wie folgt aufzuteilen:

a) Indogermanische Grammatik einschließlich Lexikon:	3-5
b) Vergleichende Grammatik des Altindischen	3-5
c) Vergleichende Grammatik einer weiteren altindogermanischen Sprache	3-5
d) Ein weiteres Teilgebiet der Indogermanistik oder der historischen Sprachwissenschaft nach Maßgabe des Lehrangebotes:	2-5
e) Philologie einer altindogermanischen Sprache (über Latein und Griechisch hinaus):	4-6

Antrag einstimmig angenommen.

Für Indogermanistik als 2. Fach sind, ebenfalls auf Antrag von Prof. Schindler, die vorgesehenen 14 Wochenstunden aufzuteilen wie folgt: lit a), b), c) je 3-4 St. lit d), und e) je 2-3 St.

Antrag einstimmig angenommen.

- 5a) Auf Antrag der Professoren Drachmann und Dressler und Frau Doleschal wurde folgende Resolution einstimmig beschlossen:
"Die Gesamtstudienkommission Sprachwissenschaft protestiert gegen den Sozialabbau, der finanziell schwächeren Studierenden das Studium erschwert und ein Doktoratsstudium über das 25. Lebensjahr hinaus verunmöglichen kann. Weiters protestiert sie gegen das Einsparen von Gastprofessuren bzw. Lehraufträgen, wodurch der Lehrbetrieb eingeschränkt wird und daher zu befürchten ist, daß das in den Studienplänen vorgesehene Lehrangebot nicht mehr erfüllt werden kann. Die weitere Folge daraus wäre, daß die Mindeststudienzeiten nicht eingehalten werden können. Angesichts der Kleinheit der sprach-

Wien, am 7. 1. 1993

Stellungnahme der STRV für Klassische Philologie zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen geändert wird

Da wir eine inoffizielle Sitzung, die heute in unserem Institut zu obigem Thema abgehalten wurde, noch abwarten wollten, hat sich unsere Stellungnahme leider etwas verzögert, und wir möchten dafür um Entschuldigung bitten.

Für die Studenten unseres Faches werden vor allem zwei Schwerpunkte des Entwurfs von Bedeutung sein, nämlich § 9 (1) c), womit in den kombinationspflichtigen Lehramtsstudien eine weitere kommissionelle Abschlußprüfung im Zweitfach eingeführt werden soll, und § 10, der EDV-Grundausbildung. Wir möchten daher vor allem zu diesen zwei Punkten Stellung nehmen.

Im Vorblatt wird unter dem Punkt "Probleme" vor allem auf die negativen Folgen des kumulativen Prüfungssystems hingewiesen, die sich aber nicht nur im Zweitfach bemerkbar machen, sondern ein Grundproblem unseres Studiensystems darstellen. Doch anstatt zugunsten einer globaleren Abschlußprüfung beim Scheinesammeln abzubauen, wird letzteres praktisch unverändert beibehalten, jedoch noch eine weitere, große Abschlußprüfung aufgepfropft. Es sei gleich vorweggenommen, daß wir auch als Studenten an und für sich für diese Abschlußprüfung sein müssen, da sie tatsächlich die Qualität der Ausbildung anheben wird, jedoch sollte dafür auch dort der Hobel angesetzt werden, wo die Quelle der beanstandeten Mißstände liegt, beim Scheinesammeln also. Wir wollen hier für einen Abbau vor allem im Zweitfach zugunsten einer größeren Abschlußprüfung eintreten, die jene Bereiche umfassen könnte, die durch das kumulative System noch nicht abgedeckt wurden. Das wäre meines Erachtens ein echter Kompromiß zwischen den beiden Systemen.

Der EDV-Grundausbildung stehen wir ebenfalls positiv gegenüber, allein die Durchführung sollte nicht im Rahmen des in seiner Qualität ohnehin äußerst unbefriedigenden pädagogischen Begleitstudiums abgewickelt werden, da zu befürchten ist, daß bei dem Massenbetrieb, der bei derartigen Veranstaltungen mit Sicherheit herrschen wird, die Ziele der Ausbildung bei weitem nicht erreicht werden können, wie dies ja beim pädagogischen Begleitudium jetzt schon ist. Es wäre daher weitaus sinnvoller, diese Grundausbildung von vornherein im Rahmen der Fachdidaktik an den einzelnen Instituten zu betreiben, wo auf die Erfordernisse der einzelnen Unterrichtsgegenstände viel gezielter eingegangen werden könnte als im Rahmen des pädagogischen Begleitstudiums. Denn mehr als die Fähigkeit, Computer und Software anzuwenden, kann wohl ohnehin nicht erwartet werden, und das müßte doch auch im Rahmen der Fachdidaktik zumindest ebensogut vermittelt werden können.

Wir hoffen, daß unsere Beiträge berücksichtigt werden können, und verbleiben mit freundlichen Grüßen.

Margit Kumpfmayr

Trude Fasch

A-1010 WIEN UNIVERSITÄTSSTRASSE 7 TEL. 401 03 2567DW
TELEFAX 40 20 533
Univ.-Prof. Dr. Herbert Schendl
Vorstand

An den

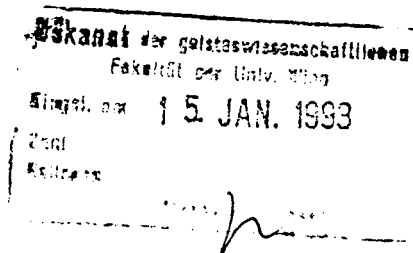
Dekan der Geisteswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Wien

An das

Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

An das Präsidium des Nationalrats

Dr. Karl Renner-Ring 3
1010 Wien



12. Januar 1993

Betr.: Stellungnahme des Instituts für Anglistik und Amerikanistik
zur geplanten Novellierung des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und
naturwissenschaftliche Studienrichtungen;
BMfWuF GZ 68.336/6-I/B/5A/92 vom 20. November 1992

Das wissenschaftliche Personal des Instituts für Anglistik und Amerikanistik ist der Meinung, daß in der geplanten Novellierung nur drei Punkte dieses Institut wesentlich betreffen und nimmt daher nur zu diesen Stellung.

1. Novellierung von § 9 (1) lit. c und d: Einführung einer kommissionellen Abschlußprüfung aus zwei Prüfungsfächern für das Lehramtsstudium als Zweitfach; Abhaltung dieser Prüfungen in der Fremdsprache.
2. Novellierung von § 4 (3): Einführung einer Ergänzungsprüfung vor dem dritten Semester für die Studienrichtungen "Anglistik und Amerikanistik", "Romanistik", "Slawistik".
3. Novellierung von § 10 (3) (6) (7): Einführung einer EDV-Grundausbildung

ad 1. Die seit dem Wirksamwerden der neuen Studienordnung gemachten Erfahrungen haben dazu geführt, daß die Einführung einer globalen Abschlußprüfung für das Lehramtsstudium auch als Zweitfach durch das wissenschaftlichen Personals seit langem befürwortet wird. Diese Forderung wurde unter anderem auch in der Sitzung der österreichischen Gesamtstudienkommission für die Studienrichtung Anglistik und Amerikanistik vom 17. Oktober 1988 unter TOP 5b) mit großer Mehrheit der Delegierten (18 : 4 Stimmen) in folgender Form erhoben:

"Die GESTUKO erklärt, daß es erforderlich ist, im 2. Fach des Lehramtsstudiums als Studienabschluß die gleichen Prüfungsleistungen zu erbringen wie im Erstfach: mit Ausnahme der Diplomarbeit und der sich daraus ergebenden inhaltlichen Konsequenzen"

Die Novellierung stellt aus dieser Sicht also die Erfüllung einer alten Forderung dar. Hinsichtlich der inhaltlichen und formalen Gestaltung sind allerdings einige Probleme noch zu klären, insbesondere die unklare Formulierung der in § 9 (1) c genannten Frist zwischen den Prüfungen.

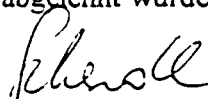
ad 2. In der bereits zu Punkt 1. erwähnten Sitzung der Gesamtstudienkommission wurde unter TOP 5a mit ähnlich großer Mehrheit (18 : 3 Stimmen) auch die Einführung einer Prüfung gefordert, die eine globale Überprüfung der Sprachkompetenz der Studierenden am Ende des 1. Studienabschnittes ermöglichen sollte. ("Sprachbeherrschungsprüfung").

Das wissenschaftliche Personal des Instituts für Anglistik und Amerikanistik stellt fest, daß die Einführung einer Ergänzungsprüfung bis zum dritten Semester (nicht als 'Eignungsprüfung' zu bezeichnen, wie das in den Erläuterungen zu Z 3 geschieht) diese Aufgabe vermutlich nicht in der gewünschten Form erfüllen wird. Es wird bedauert, daß die vorgesehenen Novelle keine bessere gesetzliche Form der Einführung einer Sprachbeherrschungsprüfung gefunden hat als die Übernahme einer Ergänzungsprüfung gemäß § 7 AHStG. Die von den Gegebenheiten des Dolmetschstudiums her übernommene Überprüfung auch der Deutschkenntnisse in diesem Rahmen wird ausdrücklich abgelehnt. Der prinzipiellen Ermöglichung einer Sprachbeherrschungsprüfung durch die Novelle stimmt das wissenschaftliche Personal zu. Sie muß aber im Sinne der Argumentation der Gesamtstudienkommission als Prüfung der jeweiligen Sprachkompetenz aufgefaßt und abgehalten werden, und nicht als undurchführbare Prüfung sprachlicher Begabung.

Es wird aber ausdrücklich darauf verwiesen, daß die in den Erläuterungen erwarteten Verbesserungen der Ausbildung keinesfalls mit den in der Kostenrechnung dafür vorgesehenen personellen Mitteln zu erreichen sein werden. Insgesamt zunächst nur 7 (sieben) Stellen für Bundeslehrer für alle Neuphilologien an allen österreichischen Universitäten, die allenfalls um weitere 5 Stellen aufgestockt werden sollen, sind mit Sicherheit viel zu gering angesetzt.

ad 3. Die Ausbildung der Lehramtskandidaten auch auf dem Bereich der EDV ist in der heutigen Zeit sicher notwendig, doch ist darauf zu achten, daß sie nicht zu Lasten der bisherigen fachdidaktischen Ausbildung geht (oder sogar teilweise an ihre Stelle tritt), wie das die Erläuterungen (Pkt. 3, S.5-6) befürchten lassen. Die Erfahrungen der letzten Jahre im Fremdsprachenunterricht an AHS und BHS haben gezeigt, daß EDV (als CALL, Computer Assisted Language Learning) mit den an den Schulen auf absehbare Zeit vorhandenen Mitteln nur in einem sehr geringen Ausmaß überhaupt eingesetzt werden kann. Außerdem ist die dadurch gegebene Verringerung der zwischenmenschlichen Kommunikation gerade im Sprachunterricht auch prinzipiell nicht unproblematisch.

Es ist darauf hinzuweisen, daß in einer Sitzung der Studienkommission für die Studienrichtung Anglistik und Amerikanistik vom 17. Dezember die Bedenken zu diesem letzten Punkt auch von den Vertretern der studentischen Kurie voll geteilt wurden, während eine Zustimmung zu den Punkten 1. und 2. von dieser Kurie abgelehnt wurde.



Univ.-Prof. Dr. Herbert Schendl
(Vorstand des Instituts für Anglistik und Amerikanistik)
für das wissenschaftliche Personal

A-1010 WIEN UNIVERSITÄTSSTRASSE 7 TEL. 401 03 2567DW

TELEFAX 40 20 533

OR Dr. Helmut Klingler

Vorsitzender der Studienkommission

An den

Dekan der Geisteswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Wien

An das

Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

An das Präsidium des Nationalrats

Dr. Karl Renner-Ring 3
1010 Wien

Büro des Dekans	
Eingel. am 15. JAN. 1993	
Zahl	
Folien	

12. Januar 1993

Betr.: Stellungnahme der Studienkommission für die Studienrichtung Anglistik und Amerikanistik
zur geplanten Novellierung des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche
Studienrichtungen:

BMfWuF GZ 68.336/6-I/B/5A/92 vom 20. November 1992

Die Studienkommission für die Studienrichtung Anglistik und Amerikanistik hat in ihrer Sitzung vom 17. Dezember unter TOP 5 eine Stellungnahme zu folgenden Punkten der geplanten Novellierung des Gesetzes über geistes- und naturwissenschaftliche Studienrichtungen beschlossen:

- Einführung einer kommissionellen Abschlußprüfung für Lehramtsstudent/inn/en im Zweitfach (§ 9 Abs. 1 lit. c und d)
- Einführung einer Ergänzungsprüfung gem. § 7 AHStG für die Neuphilologie (§ 4 Abs. 3)
- Einführung von EDV als Pflichtfach für Lehramtskandidaten (§ 10 Abs. 3, 6, 7)

Zu diesen Punkten wurden folgende Diskussionen und Beschlüsse protokolliert:

Zu Punkt a:

Trotz einer gewissen Übereinstimmung in der Feststellung, daß die Einführung dieser Prüfung offensichtlich auf Wunsch und aus den Erfordernissen des Schulbetriebs erwachsen ist, haben die verschiedenen Kurien eine divergierende Grundeinstellung zur Einführung einer kommissionellen Abschlußprüfung. Die Studentische Kurie meint, daß die festgestellten Defizite der Absolventen auf Defizite in der Ausbildung (und hier vor allem im pädagogischen Bereich) zurückzuführen sind, denen mit einer Abprüfung von Fachwissen in keinsten Weise abgeholfen würde. Die Professorenkurie ist prinzipiell für eine kommissionelle Abschlußprüfung, weist aber darauf hin, daß die Definition der Inhalte dieser Prüfung jedenfalls (in Analogie zum Erstfach) in der Autonomie der Universität liegt und unterstreicht den Vorteil einer durch die einzuführende Prüfung bedingten vertieften Beschäftigung mit neuer Literatur, Landeskunde, Fachdidaktik etc. Der Mittelbau ist nicht prinzipiell gegen die Einführung einer kommissionellen Abschlußprüfung, macht aber mit Nachdruck mehrere Einwände namhaft, die in der Folge protokolliert und in der Mehrzahl der Kurien unterstützt werden:

Die STUKO Anglistik und Amerikanistik stellt fest, daß die zielführendste Maßnahme zur Hebung des Niveaus der Absolventen neuphilologischer Studienrichtungen die Aufhebung der Kombinationspflicht für diese Studien wäre. Zwei Lehramtsfächer könnten weiterhin in Form eines Doppelstudiums studiert werden. (einstimmige Unterstützung)

Es ist unklar, worauf sich die in § 9 (1) c genannte Frist bezieht. Sollte diese Frist sich auf die Zeit zwischen der Zweiten Diplomprüfung im Erstfach und die Diplomprüfung im Zweitfach beziehen, so ist die

Festlegung der Prüfungen auf einen Zeitraum von 1 Semester weder sinnvoll noch zielführend.
(einstimmige Unterstützung)

Es ist notwendig, den in der Studienordnung festgelegten Kanon der Prüfungsfächer (derzeit für 2. Diplomprüfung: Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft) zu erweitern, da es sich bei der einzuführenden Prüfung um eine speziell auf die Lehramtsstudien zugeschnittene Prüfung handelt und sich dies sinnvollerweise in den Inhalten der Prüfung widerspiegeln sollte. (einstimmige Unterstützung)

Der Zeitpunkt der Vorlage der Gesetzesnovelle sowie die Dauer der Begutachtungsfrist sind zu kritisieren. Eine dem Ausmaß der vorgeschlagenen Änderungen gemäße, eingehende Diskussion ist zu einem Zeitpunkt, da die Universität aufgerufen ist, auch zur UOG-Novelle Stellung zu nehmen, nicht mit der nötigen Verantwortung durchführbar. (einstimmige Unterstützung)

Beschlußantrag zu Punkt a:

Im Sinne der seit Jahren geäußerten Wünsche) vgl. Beschlüsse der gesamtösterreichischen Studienkommission Anglistik und Amerikanistik) wird die Einführung einer kommissionellen Abschlußprüfung für Lehramtsstudent/inn/en im Zweitfach, jedoch unter nachdrücklichem Hinweis auf die protokollierten Einwände, befürwortet.

Mit 6:3 Stimmen **angenommen**.

Die Studentische Kurie verlangt die Protokollierung folgender Begründung ihrer Ablehnung:

Eine Hebung des Niveaus der Absolvent/inn/en ist sicherlich wünschenswert, doch kann die vorliegende Gesetzesnovelle unserer Meinung nach in dieser Hinsicht nicht reüssieren. Eine Abschlußprüfung im Sinne der Novelle beseitigt nämlich nicht die Defizite des derzeitigen Systems, da sie keinerlei Änderung des Studienganges - somit der Ausbildung an sich - bewirkt, sondern lediglich dem bestehenden System eine zusätzliche Prüfung "aufsetzt". Zudem dürfte es sich bei dem für die Abschlußprüfung erworbenen Wissen schon aufgrund der geringen Identifikation der Studierenden mit dem Zweitfach hauptsächlich um kurzzeitig angeleitetes Reproduktionswissen handeln, da eine fachliche Vertiefung weder möglich noch intendiert ist. Die in den Erläuterungen zum Gesetzentwurf geäußerte Behauptung, eine derartige Prüfung würde die Identifikation mit dem Zweitfach steigern, finden wir äußerst zweifelhaft.

Viele der im Vorblatt zur Novelle geäußerten Probleme (etwa die Weigerung von Absolvent/inn/en, Oberstufenklassen zu übernehmen) sind zudem weniger im fachlichen als vielmehr im pädagogischen Bereich anzusiedeln. Interessanterweise sind in diesem Bereich allerdings keine Änderungen geplant.

Die geplante Abschlußprüfung im Zeitfach bewirkt statt einer Verbesserung durch Ausbildung lediglich eine Pseudoverbesserung durch Selektion und wird daher von unserer Seite strikt abgelehnt.

Zu Punkt b:

Aus der Diskussion ergeben sich mehrere Einwände zu Gesetzestext und Erläuterungen, die in der Folge protokolliert und einstimmig angenommen werden. Die Zustimmung der Professoren- und Mittelbaukurie zur Einführung einer Eingangsprüfung ist daher stets im Zusammenhang mit diesen Einwänden zu verstehen.

Die Bezeichnung "Eignungsprüfung" ist abzulehnen. Es ist unmöglich, durch eine solche Prüfung "sprachliche Begabung" (vgl. Erläuterungen, S.9, 1. Absatz) festzustellen. Abprüfbar ist allein die sprachliche Kompetenz zu einem gegebenen Zeitpunkt. Ebenso wenig hebt eine Prüfung per se sprachliche Kompetenz.

§ 4 (3): Bezüglich des Satzes "§ 7 Abs. 2, zweiter und dritter Satz gelten sinngemäß": eine Überprüfung der Deutschkenntnisse im Rahmen der Eingangsprüfung für Neuphilologen wird ausdrücklich als nicht sinnvoll erachtet. Die STUKO fordert daher einstimmig folgende Formulierung des zweiten Satzes von § 4 (3):

"Durch die Eingangsprüfung hat der ordentliche Hörer nachzuweisen, daß er/sie die gewählte Fremdsprache in einem Ausmaß beherrscht, das einen erfolgreichen Studienfortgang und den Abschluß des Studiums in angemessener Zeit erwarten läßt". Die Anwendung des dritten Satzes aus Abs. 2 entfällt.

Die STUKO weist auf eine eklatante Diskrepanz zwischen der Kostenrechnung (S. 2 des Novellierungsvorschlags) und den Erläuterungen (S 9, 1. Absatz) hin. Die STUKO richtet an die Verantwortlichen

die Frage, wie die in den Erläuterungen angesprochene "intensive Vorbereitung, die nur durch eine Betreuung in Kleingruppen erfolgreich sein kann" mit den derzeitigen Ressourcen bzw. deren Aufstockung um 7 (12) L1-Lehrerstellen für sämtliche betroffenen Studienzweige an allen österreichischen Universitäten zu bewerkstelligen wäre.

Beschlußantrag zu Punkt b:

Der Einführung einer solchen Prüfung ist prinzipiell zuzustimmen.

Mit 6:3 Stimmen angenommen.

Die Studentische Kurie verlangt die Protokollierung folgender Begründung ihrer Ablehnung:

Eine solche Eignungsprüfung erscheint uns als widersinnig.

Zum einen ist nicht einzusehen, warum Universitäten mit hohem Kostenaufwand die Defizite der Schulen aufarbeiten sollen, zum anderen bestehen auch bei der Sprachausbildung an unserem Institut deutliche Niveauunterschiede. Solange sich die Lehrveranstaltungsleiter/innen der Sprachübungen nicht geschlossen an die inhaltlichen Vorgaben halten, ist es für die Studierenden nicht möglich, nach zwei Semestern mit den gleichen Voraussetzungen zu einer derartigen Prüfung anzutreten. Könnte man andererseits eine derartige Normierung erreichen, so wäre - wesentlich kostengünstiger - die Eignungsprüfung selbst hinfällig.

Wir lehnen die vorgesehene Eignungsprüfung ab, da sie ein überteuertes Mittel zur Abschreckung potentieller Erstinskribierer und zur rigiden Selektion unter den Studierenden darstellt, die dem Prinzip der freien Studienwahl und des freien Zugangs zur Universität deutlich entgegensteht.

Zu Punkt c:

Die Studienkommission für die Studienrichtung Anglistik und Amerikanistik schließt sich folgendem Antrag der Studentischen Kurie an:

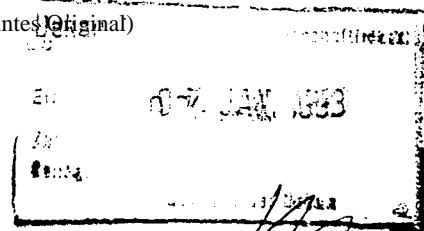
Obwohl der fachspezifischen EDV-Ausbildung grundsätzlich zuzustimmen ist, sind die Prioritäten der Lehramtsausbildung im psychologisch-pädagogischen Bereich zu sehen; somit ist angesichts der eklatanten Defizite in diesem Bereich wohl eher der Einführung praxisbezogener Lehrveranstaltungen (Proseminare, Seminare, Fachtutorien, Workshops, etc.) der Vorrang zu geben. Eine eventuelle EDV-Grundausbildung sollte daher auf keinen Fall zu einer Einschränkung der pädagogischen Ausbildung führen, vor allem da die Anwendung von computergestütztem Sprachunterricht (CAT, CALL) angesichts der Wichtigkeit zwischenmenschlicher Kommunikation nicht unumstritten ist.

Einstimmig angenommen.



OR Dr. Helmut Klingler
Vorsitzender der Studienkommission
für die Studienrichtung
Anglistik und Amerikanistik

An das Bundesministerium für
Wissenschaft und Kunst
im Dienstweg
über das Dekanat der Geisteswissenschaftl. Fakultät



STELLUNGNAHME DER STUDIENKOMMISSION FÜR DIE
STUDIENRICHTUNGEN DER ROMANISTIK
zum
ENTWURF EINER ÄNDERUNG DES BUNDESGESETZES ÜBER
GEISTESWISS. UND NATURWISS. STUDIENRICHTUNGEN

Die Studienkommission begrüßt prinzipiell Maßnahmen zu einer
Verbesserung der Ausbildungsqualität der Lehramtsstudien.
Folgende Punkte des vorliegenden Gesetzesentwurfs sind jedoch
problematisch:

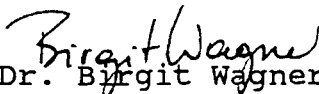
1. Die in Aussicht gestellte Finanzierung bzw. Aufstockung der
Dienstposten ist in der vorliegenden Form nicht befriedigend. Durch
die Einführung einer kommissionellen Diplomprüfung im 2. Fach und
einer Eignungsprüfung zu Beginn des 3. Semesters entsteht nicht nur
ein finanzieller Mehraufwand (s. Kostenrechnung: 450.000.- jährlich),
sondern auch eine Mehrbelastung der zur Zeit verfügbaren Prüfer und
Prüferinnen, die in einem großen Institut wie der Wiener Romanistik
n i c h t z u b e w ä l t i g e n w ä r e. Die Durchführung allein der
kommissionellen Diplomprüfung im 2. Fach würde eine Aufstockung der
Planstellen für O. und A.O. Professoren erfordern.
Die in Aussicht gestellte Ausschüttung von 7, später 5 Bundeslehrer-
Dienstposten (L 1) für ganz Österreich läßt bei realistischer
Einschätzung nicht erwarten, daß ein Sprachunterricht in
"Kleingruppen" organisiert werden könnte.
Die Absolvierung eines Auslandsaufenthaltes für Studierende der
Neuphilologien kann verpflichtend nur vorgeschrieben werden, sobald
eine ausreichende Finanzierung dafür bereitgestellt ist.
2. Die Studienkommission weist darauf hin, daß die didaktische
Konzeption der Sprachübungen des 2. Studienabschnitts der in den
"Erläuterungen" erwähnten AHS-Reform bereits seit vielen Jahren
Rechnung trägt; hier besteht kein Nachholbedarf. Ebenso legen
LehramtskandidatInnen ihre Diplomprüfung (1. Fach) immer schon in der
Fremdsprache ab.
Allerdings muß auch in Erinnerung gerufen werden, daß die Konzeption
der Romanistik als Komparatistik, wie sie im deutschen Sprachraum
üblich ist, eine andere Personalstruktur zur Folge hat, als dies etwa
an anglistischen Instituten der Fall ist. Eine vermehrte Abhaltung von
Lehrveranstaltungen des 2. Studienabschnitts in der Fremdsprache ist

daher zu begrüßen, würde aber ebenfalls eine Erweiterung des Kreises der habilitierten UniversitätslehrerInnen erfordern, um diese Forderung für alle von unserem Institut angebotenen Studienrichtungen erfüllen zu können.

3. Eine Reduzierung des Angebots von romanistischen Studienrichtungen im Sinne einer "Schwerpunktsetzung" (tendenziell: einer Konzeption von Einzelphilologien) widerspricht der in Punkt 2) erwähnten ganzheitlichen Wissenschaftsperspektive ; Reduzierungen der geplanten Art würden überdies eine weitere Dezimierung jener romanischer Sprachen und Kulturen bedeuten, die gegenwärtig nicht als Diplomstudium studiert werden können.

4. Die Bestimmung von §9 Abs.1 (c), wonach der Zeitraum zwischen der Ablegung der beiden kommissionellen Prüfungen höchstens ein Semester betragen darf, wird von der Studienkommission als unnötige Härte betrachtet.

Diese Stellungnahme entspricht einem Beschluß der Studienkommission (Sitzung vom 16.12.92).


Dr. Birgit Wagner

stellvertretende Vorsitzende
der Studienkommission

STELLUNGNAHME

der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der
Universität Wien
zum Entwurf einer Novelle zum Bundesgesetz über
Geistes- und Naturwissenschaftliche Studienrichtungen

I. Präambel

Die Geisteswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien nimmt hiemit zu dem Entwurf einer Novelle zum Bundesgesetz über geistes- und naturwissenschaftliche Studienrichtungen Stellung, obwohl sie keine Möglichkeit hatte, gemäß § 3 Abs. 4 des AHSTG in der derzeit gültigen Fassung gehört zu werden.

Zu den von einigen Seiten erhobenen Beschwerden hinsichtlich einer unzureichenden Ausbildung der Lehramtsstudenten in der zweiten Studienrichtung gibt es derzeit keine von der Schulbehörde in ganz Österreich durchgeführten Erhebungen, aber auch keinerlei durch Forschungsarbeit gewonnenes Material. Die im VORBLATT angeführten "erwiesenen Mängel" im Ausbildungsstand der Junglehrer bedürfen daher ebenso eines Nachweises wie die Vermutung, daß diese Mängel nur mit dem Prüfungssystem am Ende des 2. Studienabschnittes zusammenhängen.

Ferner ist darauf hinzuweisen, daß die im VORBLATT unter "Alternative" suggerierte Verbesserung der derzeit tristen Anstellungschancen von Absolventen durch Maßnahmen seitens der Universitäten allein keinesfalls zu erreichen ist.

Ungeklärt bleibt, welche akademischen Behörden, bzw., wie es im VORBLATT heißt, Universitätslehrer über die Lehramtsproblematik konsultiert worden sind. Die Geisteswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien, deren Sprach- und Geschichtsfächer von dem Gesetzesentwurf besonders berührt werden, hat den Text Ende November 1988 erhalten. Vorher erfolgte keine Kontaktnahme seitens der Behörde. Durch Akkordierung mit der Universität hätten die gravierenden Mängel, die dem vorliegenden Entwurf anhaften, zweifellos vermieden werden können.

II. Verschiedenartigkeit der Lehramtsfächer

Alle im Bereich der Lehramtsfächer von den Studienkommissionen und einer Fakultätskommission durchgeführten Erhebungen haben zu der Feststellung geführt, daß es in der Lehr- und Prüfungspraxis der diversen Universitätsinstitute beträchtliche Unterschiede gibt. Dies hängt weitgehend mit den Spezifika der Disziplinen selbst, aber auch mit wissenschafts- und institutionsgeschichtlichen Faktoren zusammen. Rückschlüsse auf eine unterschiedliche Qualität der Lehramtsausbildung in den einzelnen Fächern können aus der genannten Tatsache jedoch keinesfalls gezogen werden.

Daher ist eine für alle geistes- und naturwissenschaftlichen Studienrichtungen gleichermaßen gültige Regelung nur dann sinnvoll, wenn sie so allgemein gehalten ist, daß für jedes Curriculum ein ausreichender Variationsspielraum bleibt. Die Festsetzung der Formen der Leistungsüberprüfung sollte in verstärktem Maße den Studienkommissionen für die einzelnen Studienrichtungen übertragen werden. Eine Koordination der akademischen Behörden mit den Ministerien, sowie den Stadt- und Landesschulräten erscheint unerläßlich. Entsprechende Voraussetzungen sind zu schaffen.

III. Beziehung zum Diplomstudium ohne Lehramt

Eine Trennung des Lehramtsstudiums vom Diplomstudium ohne Lehramt wird grundsätzlich abgelehnt. Die wissenschaftsnahe Ausbildung für Lehramtsstudenten ist unbedingtes Erfordernis. Andererseits erfordert auch das nicht pädagogisch orientierte Diplomstudium den Erwerb einer soliden Basis praktischen Wissens (etwa im Bereich der Sprachbeherrschung).

IV. Problematik der Abschlußprüfung

Auch die Geisteswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien ist von der Notwendigkeit einer Verbesserung des Lehramtsstudiums überzeugt und bereit, auf diese Verbesserung hinzuwirken. Der vorliegende Gesetzestext würde diese Bestrebungen aber nicht fördern, sondern hemmen. Gemäß den ERLÄUTERUNGEN soll die wichtigste Neuerung in einer zusätzlichen Überblicksprüfung bestehen. Den Rahmen dieser Prüfung, mit der ausschließlich das Lehramtsstudium der jeweils zweiten Studienrichtung seinen Abschluß finden soll, würden zwei Prüfungsfächer als Schwerpunkte dieser Studienrichtung bilden. Hier liegt aber ein Widerspruch zum Grundkonzept des Curriculums nach den derzeit geltenden Studienvorschriften vor, da dasselbe nicht auf die Vermittlung eines Kanons von Standardkenntnissen abgestimmt ist, und auch der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung in der ersten Studienrichtung keine "umfassende Wissensprüfung" vorsieht (vgl. Durchführungserlaß des BMWF zum GNSTG vom 20. Aug. 1971 Zl. 171.942-5/71 S. 11). In Vorlesungen und Seminaren werden je nach Entscheidung des Lehrenden mehr oder weniger weit gespannte Themenkreise vermittelt. In diesem Rahmen steht es den Studierenden frei, ihr Studium individuell zu gestalten. Diese Komponente des individuellen Aufbaus wird vom Gesetzesentwurf in keiner Weise berücksichtigt.

Eine globale, nur das Kurzzeitgedächtnis mobilisierende Abschlußprüfung würde eine Rückkehr zu der alten Prüfungsordnung, sowie deren unorganische Verbindung mit dem neuen Curriculum mit sich ziehen. Die angestrebte qualitative Verbesserung des Lehramtsstudiums wäre aber nur in dem Maße sinnvoll als sie der in den Studienvorschriften angelegten Projektorientiertheit Rechnung trüge. Bei allen Versuchen, das Prüfungswesen zu reformieren, ist der Vertiefung und Zusammenschau individuell gewählter und erschlossener Sachgebiete der Vorzug gegenüber standardisierten Leistungskontrollen zu geben.

V. Sprachbeherrschung

Auch in diesem Zusammenhang ist eine Reform der Sprachausbildung und des Prüfungswesens, die sich am Verlauf des Curriculums orientiert und nach besserer Abstimmung von Programmen und Teilprüfungen strebt, erfolgversprechender als ein Abprüfen standardisierten Wissens. Ein Schlußtest ist nicht grundsätzlich abzulehnen, aber er muß mit den jeweiligen Curricula in einen sinnvollen strukturellen Zusammenhang gebracht werden können. Dieses Anliegen wird von dem vorliegenden Gesetzestext nicht erfüllt.

Hier kann auf die einschlägige Stellungnahme der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg verwiesen werden, derzufolge "das bloße Hinzufügen einer kommissionellen Prüfung zu einem im übrigen unveränderten Studiengang, ohne Rückwirkung auf den festgelegten Stundenrahmen und seine Inhalte nicht als sinnvoll angesehen werden kann. Der Zusammenhang zwischen Studiengang und Überprüfung (...) müßte im 2. Studienabschnitt vielmehr deutlich hergestellt werden."

VI. Belastung der Lehrenden und Kostenfrage

Die Durchführung der Studienordnungen soll laut AHSTG § 2, Abs. 4, keine unzumutbare Belastung der Angehörigen des Lehrkörpers darstellen und sie nicht in der Erfüllung ihrer Dienstpflichten behindern. Dies ist aber bei der Einführung einer weiteren kommissionellen Diplomprüfung der Fall, da die personelle Unterversorgung der Institute schon jetzt den gesetzlich vorgeschriebenen Modus der kommissionellen Prüfung in Frage stellt.

Die Kosten der vom Gesetzesentwurf geforderten Abschlußprüfung sind sicherlich weit höher als es die ERLÄUTERUNGEN vermuten lassen.

VII. Planstellen, Lehraufträge und Stipendien

Eine qualitative Verbesserung des Lehramtsstudiums sowohl für die erste als auch für die zweite Studienrichtung setzt die finanzielle Absicherung des Lehrbetriebes an der Universität und die Verbesserung des Auslandsstipendienwesens voraus. Die unzureichende Versorgung mit Planstellen und die während der vergangenen Semester vorgenommenen Streichungen von Lehraufträgen sind mit dem Anliegen einer Hebung des Niveaus in den Lehramtsfächern unvereinbar. Ferner erscheint eine bedeutende Verbesserung der materiellen Ausstattung der Universitäten unabdingbar (Bibliotheken, Sprachlabors, audio-visuelles Gerät und EDV).

Was die Stipendien betrifft, so ist auf eine zu begrenzte Palette von Möglichkeiten hinzuweisen. Zu lösen wären auch Kommunikationsprobleme zwischen der Vergabebehörde und der Universität. Daher sollte eine gemischte Kommission (Vertreter der Ministerien, der Universitäten, der ausländischen Stellen) zur Reorganisation des Auslandsstipendienwesens eingerichtet werden.

VIII. Abschließende Stellungnahme

Der Gesetzesentwurf ist somit in seiner vorliegenden Form ungeeignet, das Anliegen einer Verbesserung des Lehramtsstudiums seiner Verwirklichung näherzubringen. Dort wo Feinarbeit am Curriculum nötig wäre, wo abschließende Leistungskontrollen nur als projektorientierte Maßarbeit ihren Zweck erfüllen würden, setzt er den groben Schlußpunkt eines Abschlußtests, der der Universität das Erstellen und Abprüfen genormten Wissensstoffes nahelegt.

Es bleibt zu wünschen, daß eine Regelung gefunden wird, die allgemein genug ist, um der Eigenart der diversen Fächer Rechnung zu tragen, aber auch um der Universität die Chance zu geben, der zweifellos bestehenden Problematik der derzeit geltenden Studienvorschriften im eigenen Autonomiebereich durch Erhebungen und systematische Reformarbeit auf den Grund zu gehen. Darüber hinaus wären die Rahmenbedingungen für eine intensivere Zusammenarbeit zwischen Universitäten, Ministerien, Stadt- und Landesschulräten zu schaffen, sowie die allgemeinen Studienbedingungen zu verbessern.